

# STAATSARCHIV HAMBURG

---

5475

---

---

---

---

---

---

---

---

  
**REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37160-D6/HAM  
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Gemeinsames Prüfungsamt?

ja - nein

Falls ja: P - K - V

Unterschrift: .....

Termine:

~~14. 10. 59, 11. 11. 59~~

5415

23. OKT. 1959 ✓

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

## Rückerstattungssache

Strauss Dr. Emil

Berechtigte

Bevollmächtigte: Dr. Theodor Barber und Labin, Hamburg,

Vollmacht Bl.

gegen

St. Reich - Wehrmachtdirektion - H 8 - 30281-

Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

- a) Bankguthaben
- Expeditions- und Lagerkasten
- Passageguthaben

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 1959

- Aufzubewahren: - bis 1990

dauernd - *hm*

2 Wik 381195 2

1421-2-

MGA/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),  
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

J/117.

## CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

### Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis ..... (c) Gemeinde Hamburg

### Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) A STRAUSS (b) Christian Name(s) Emil  
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 15. Allingham Court, Haverstock Hill, London. N.W.3. (England).  
 Anschrift

(d) Date and Place of Birth 6.7.1885 in Obernkirchen (e) Nationality Britisch  
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Secretary (g) Identity Card No. BMEQ/160/5.  
 Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim .....  
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

## I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.  
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property  
 Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register  
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—  
 Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?  
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?  
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?  
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)  
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).  
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details  
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

24.892,73 DM

Estimated value at date of deprivation  
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property  
Nähere Bezeichnung des Vermögens

1) Bankguthaben bei der  
Firma C.H. Donner,  
Hamburg, - 21.424,88 Rm

(b) Location of Property  
Örtliche Lage des Vermögens

2) Vorausgezählte Fracht- u. Lagerkosten bei der  
Firma Berthold Jacoby, Inh. Paul Meier, Hamburg,  
Liliencronstr. 7, - 2.598,60 Rm,  
3) Vorausgezählte Passage nach New York,  
sowie Bordgeld bei der Hamburg-Amerika  
Linie, Hamburg, - 869,25 Rm

(c) Registration (if any)  
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether:—  
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment?  
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?  
Pand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?  
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

Alle drei genannten Guthaben wurden  
nach meiner Ausbuergerung im Jahre  
1941 vom Reich bezw. der Gestapo  
beschlagnahmt und nach Mittelung der  
vorbezeichneten Firmen an die Gestapo  
bezw. das Finanzamt abgefuehrt.

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)  
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))  
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property  
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details  
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:  
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwaelte Dres. Barber u. Labin,  
Hamburg 11, Alterwall 67-69.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed \_\_\_\_\_  
Unterschrift E. Hann.

Date 20. November 1949.  
Datum

HAMBURG, den 23. Februar 1952  
Dr. L/Gi D

Eingegangen  
26. FEB 1952  
3 fach  
mit 6 Anlagen SK



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

VI/Z 1721 - 2 -

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss gegen ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 14. August 1951 wie folgt Stellung:

- I. 1) Der Betrag von RM 23.439,-- - eingezogene Bankguthaben - ist richtig errechnet.

Als Zeitpunkt für die Entziehung und damit für die Berechnung des Schadens kommen jedoch nicht die Daten in Frage, an denen die Beträge an die Finanzkasse Moabit überwiesen wurden, sondern der Tag, an dem der Antragsteller durch Erlaß des Reichsministers des Innern (veröffentlicht im Reichsanzeiger u. Preuss. Staatsanzeiger vom 14.2.1941) ausgebürgert und sein Vermögen dem ehem. Deutschen Reich für verfallen erklärt wurde. Das ist der 13. Februar 1941 gewesen.

- 2) Wir überreichen als

Originalanlage 1

ein Angebot der Firma Berthold Jacoby vom 24.2.1939 und als

Anlagen 2, 3, 4 und 5

die Briefe der Firma Berthold Jacoby vom 1.3., 20.7. und 21.4.1939 sowie die Proforma-Rechnung, welche dem letzterwähnten Schreiben beigelegt war.

Auch die Forderung des Antragstellers gegen die Firma

Berthold Jacoby ist dem ehem. Deutschen Reich am 13.2.1939 verfallen und damit im Sinne des Rückerstattungsgesetzes ungerechtfertigt entzogen.

3) Als

Originalanlage 6

überreichen wir den Empfangsschein Nr. 215699, aus dem sich ergibt, daß die verstorbene Ehefrau des Antragstellers US-\$ 202,-- und RM 61,25 an die Hamburg-Amerika-Linie bezahlt hat.

Auch für die ungerechtfertigte Entziehung dieses Betrages gilt das unter Ziff. I 1 und 2 Gesagte.

II. 1) Es wird Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG verlangt.

Der Antragsteller ist der Auffassung, daß ein Leistungsbeschluß gegen das ehem. Deutsche Reich zu ergehen hat. Er ist weiterhin der Auffassung, daß die Wiedergutmachungsbehörden den ihm, soweit Reichsmarkbeträge entzogen worden sind, entstandenen Schaden zu schätzen haben werden, da das Umstellungsgesetz auf die hier in Rede stehende Schadensersatzforderung keine Anwendung findet.

Soweit dem Antragsteller bzw. seiner von ihm beerbten Ehefrau ein Betrag in Devisen entzogen worden ist, wird ein Leistungsbeschluß dahingehend zu ergehen haben, daß das ehem. Deutsche Reich verpflichtet ist, US-\$ 202,-- an den Antragsteller zu zahlen. Auf den dem Schriftsatz vom heutigen Tage in der Sache VI/Z 1721 - 1 - abschriftlich beigefügten Beschluß der CORA vom 22.1.1952, durch den die Leistungspflicht des ehem. Deutschen Reichs für Wertpapiere gleicher Art anstelle der entzogenen ausgesprochen worden ist, wird verwiesen.

Es ist weiterhin darauf hingewiesen, daß unter dem Aktenzeichen Cts/BOR/51/125 beim Board of Review eine Sache desselben Antragstellers anhängig ist, in der die Frage, ob gegen das ehem. Deutsche Reich ein Leistungsbeschluß zu ergehen hat, zu entscheiden sein wird. Der Board of Review, der dieser Sache grundsätzliche Bedeutung beimißt, hat die Jewish Trust Corporation gebeten, als amicus curiae Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung steht im März dieses Jahres zu erwarten.

2) Vorsorglich sei darauf hingewiesen, daß der Antragsteller am 30.11.1947 die britische Staatsangehörigkeit erlangt hat und damit Mitglied einer der Vereinten Nationen geworden ist.

Gemäß § 15 UG i.d.F. der Alliierten Hohen Kommission Nr. 46 vom 25.1.1951 ist er daher berechtigt, die Annahme der Leistung einer im Verhältnis von 10 : 1 umgestellten Forderung zu verweigern.

12

III. Da nicht damit zu rechnen ist, daß die Oberfinanzdirektion sich auf der Basis der vom Antragsteller vertretenen Rechtsauffassung mit diesem gütlich einigen wird, wird gebeten,

die Sache unverzüglich an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Der Antragsteller befindet sich in vorgerückten Jahren und ist nicht mehr ganz gesund. Er legt daher auf eine beschleunigte Bearbeitung Wert.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

*H. Vorzulagen  
für alle formen*

27. FEB. 1952

- 1) <sup>v</sup> Dscl an OFD z. K. u. St.
- 2) 2 Mon.

29/2 fs

Ausgefertigt am 3/3 52 196  
Gelesen am 3. März 1952  
Abgesandt am

3/5 1952

BERTHOLD JACOBY, MÖBELTRANSPORT

HAMBURG 30  
HOHELUFTHAUSSEE 153-155  
POSTFACH 38 30

Herr Neese

13

Herrn Herrn E. Krüss, den 14. II. 39  
Frau  
Fräulein  
in Hamburg

Die unterzeichnete Firma bietet Ihnen hiermit an:

Die Bestellung von 1 ~~Wagen~~ Wagen (Nichtgewünschtes ist zu streichen)  
für Umzugsgut im Sinne des Eisenbahngütertarifs von 5 Meter Länge zum Preise von RM 1950.-  
für 1 ~~Wagen~~ Wagen

die Bestellung von 1 ~~Wagen~~ Wagen für Umzugsgut im Sinne des  
Eisenbahngütertarifs von 1 ~~Wagen~~ Wagen Metern Ladungsumfang zum Preise von . . . . . RM  
für d. Waggon ca 2-3 cbm

von Wohnung Agnes - Str 36  
nach Leut Neustadt 21. S. W.

einschließlich Bahnfrachten, An- und Abfuhr, Ein- und Ausladen zu nachstehenden und umstehenden Bedingungen:

1. Für Bestellung eines **Paders** durch den Auftragnehmer:
  - a) am **Abgangsort** des Umzuges für den Arbeitstag } (zum Ein- und Ausladen von Glas, Porzellan usw., Auseinandernehmen oder Zusammenlegen von Möbeln) RM
  - b) am **Empfangsort** des Umzuges für den Arbeitstag } RM
  - c) für einen Pader außerhalb seines Wohnortes für den Arbeitstag . . . . . RM

*Handwritten note:* Wohnung

2. An Miete für **Risten** zahlen Sie besonders . . . . . RM  
für das Stüd bei sofortiger spesenfreier Rücklieferung bezw. Zahlung des Betrages, der den Kosten für Hin- oder Rückendung entspricht; für Packmaterial besonders nach Verbrauch.

3. Für **Flügeltransport** zahlen Sie einen Zuschlag von . . . . . RM

4. Für **Geldschranktransporte** zahlen Sie für 100 kg einen Zuschlag von . . . . . RM

5. a) Für **Versicherung** gegen Feuer, Diebstahl, Transportmittel- Eisenbahnunfall, Unfall durch höhere Gewalt, **Möbelbruch**, die der Auftragnehmer vermittelt und wofür die der Versicherungspolice zugrundeliegenden „Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen“ der Versicherungsgesellschaft gelten, in Höhe von RM  
zahlen Sie eine Prämie von . . . . . RM 2070  
für das Tausend.

b) In Erweiterung der vorstehenden Versicherungen kann das **Bruchrisiko** für Spiegel, Glas- und Marmorplatten sowie Porzellan usw., sofern es durch den Auftragnehmer eingepackt ist, bis RM . . . . . gedeckt werden gegen eine **Zusatz-Prämie** von . . . . . RM 10.000  
(Die Versicherung zu 5 b allein ist nicht zulässig)

6. Zollabfertigungs-Zuschlag für Zollbehandlung (ohne amtliche Gebühren) . . . . . RM 10.000

7. Das ortsübliche **Metergeld** (Trinkgeld), soweit solches besteht, zahlen Sie extra.

8. Es kann begonnen werden mit dem  
**Einpacken** am . . . . .  
**Verladen** am . . . . .

Zahlung hat gemäß den umstehenden Beförderungsbedingungen (§ 12) zu erfolgen.

Sämtliche zwischenzeitlichen Tarifänderungen kommen für dieses Geschäft in Anwendung.

Für eine im Zusammenhang mit dem Umzugsvertrag erfolgende Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports.

Falls Sie vorstehendes Angebot annehmen, wird um Auftragsbestätigung gebeten.

Lieferant Prämie 10.000

1000  
50  
26  
50 %

Leipzig  
10.000

Berthold Jacoby

(Unterschrift des Auftragnehmers)

# Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr.

## I. Haftung.

### A. des Auftragnehmers.

§ 1. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Er haftet, wenn ihm ein Verschulden trifft, für alle Schäden oder Verluste, die von ihm oder seinen Beauftragten den Sachen des Auftraggebers zugefügt sind.

Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluß der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht es ihm in jedem Falle frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist im Höchstfalle auf den Betrag der Transportkosten abzüglich Frachten und Kosten für Nebenleistungen begrenzt.

§ 2. Die Haftung für Geld, Kostbarkeiten, echte Teppiche und Kunstgegenstände tritt nur ein bei Übergabe durch den Auftraggeber unter vorheriger schriftlicher Angabe des wirklichen Wertes und besonderem Hinweise auf die Beschaffenheit, sowie bei ausdrücklicher schriftlicher Annahme der Haftung in angegebener Höhe durch den Auftragnehmer oder seinen Bevollmächtigten.

Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren 1 kg den Wert von 150 Reichsmark übersteigt.

### § 3. Die Haftung ist ausgeschlossen:

a) Für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrage nicht übernommen wurde.

b) Für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehendebleibender Möbelwagen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist.

c) Bei Schäden durch Rost, Schimmel, Vedage, Verderb durch Schädlingsfraß, Säurammen, Druckstellen, Leimlösungen, durch gefüllte Gefäße oder gestrichene, nicht genügend getrocknete Stücke, durch Zerfallen von Holzgefäßen, durch zu große Belastung der Möbel oder ihren mangelhaften Zustand, durch Witterungseinflüsse, insbesondere Risse, sowie Schäden beim Umladen und Tragen auf weitere Entfernungen.

d) Für Bruch oder Beschädigung an Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Studrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und mechanischen Werken, Radioapparaten und anderen Apparaten nebst Zubehör. Eine besondere Versicherung gegen Schäden an Marmor, Glas, Porzellan usw. kann genommen werden.

e) Für Beschädigung der Wände, Fenster und Gegenstände auf Fluren und Treppen, sowie der zu transportierenden Güter, wenn deren Größe und Schwere die Raumverhältnisse nicht entsprechen.

f) Bei Stellung von Hilfskräften und Gespannen durch den Auftraggeber für die von diesen ausgeführten Leistungen.

g) Für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Gestellung der Transportmittel (Eisenbahn, Schiffe) hervorgerufen sind oder die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopannen, Wegeverhältnisse).

h) Für richtige Schätzung des Transportumfanges, auch wenn vorher eine Besichtigung stattgefunden hat, soweit nicht vorläufige oder grob fahrlässige Unterschätzung vorliegt.

i) Für Einhaltung festgelegter Termine, bei verspätetem Eingang amtlicher Urkunden, sowie für Auskünfte über Zollbehandlung, Ausfuhrbestimmungen oder sonstige gesetzliche Vorschriften.

j) In den Fällen c-e kann sich der Auftragnehmer auf den Haftungsausschluß nicht berufen, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird, das den eingetretenen Schäden oder Verlust verursacht hat (§ 1 Abs. 1).

### § 4. Die Haftung erlischt:

a) Wenn nicht unverzüglich nach Ablieferung des Transportes der Verlust oder der Schaden unter Hinzuziehung des abliefernden Speditors festgestellt und dem Auftragnehmer durch Brief mitgeteilt wird. Bei Versendung im Eisenbahnwaggon oder als Beiladung oder als Stückgut mit der Übergabe an die Eisenbahn, sofern nicht ein nachgewiesenes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

b) Bei verzögerter Abnahme des Transportes. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle Kosten, die sich aus der Verzögerung ergeben.

c) Bei Bahnsperrung, Krieg, Mobilmachung, behinderter Schifffahrt, elementaren Ereignissen, behördlichen Maßnahmen, für alle aus diesen Ereignissen entstehenden Schäden und Verzögerungen.

d) Bei Verladung feuergefährlicher, ätzender oder explosibler Gegenstände, Delen und Fetten, die vom Transport ausgeschlossen sind.

§ 5. Für Verluste und Schäden, die während des Transportes auf der Eisenbahn entstehen, haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise und in gleichem Umfange wie die Eisenbahn, mit der Maßgabe, daß für den Fall der Haftungsablehnung durch die Eisenbahn auch die Haftung des Auftragnehmers erloschen ist. Bei Transporten zu Schiff geschieht die Übernahme und Beförderung auf Grund der Bestimmungen der am Transport beteiligten Schifffahrtsgesellschaften. Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtungen durch Abtretung seines Anspruches gegen die Eisenbahn oder die Schifffahrtsgesellschaften. Eine eigene Haftung des Auftragnehmers tritt ein, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird, das den eingetretenen Schäden oder Verlust verursacht hat (§ 1 Abs. 1).

### B. des Auftraggebers.

### § 6. Der Auftraggeber haftet:

a) Für Verlust und Beschädigung der Transportmittel, Zubehöre und Packmittel, soweit diese durch von ihm gestellte Hilfskräfte oder Gespanne verursacht werden.

b) Für den leeren Wagen einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle des Selbstverladens oder Selbstabladens des Transportgutes. Die Behandlung, Verladung oder Auslieferung des leeren Wagens hat nur auf Anweisung des Auftragnehmers zu erfolgen.

c) Für die Folgen fehlerhafter Angaben über Gewicht, Inhalt und Charakter des Transportgutes. Eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Anweisung übernimmt und deklariert der Auftragnehmer auf Gefahr des Auftraggebers den Transport als Umzugsgut im Sinne des deutschen Eisenbahngütertarifs.

d) Für den Schaden, der durch den Transport der in § 4 d) bezeichneten Gegenstände entsteht.

e) Für die durch im § 4 c) bezeichneten Ereignisse entstehenden Unkosten bei einem in der Ausführung befindlichen Transport.

f) Für alle Unkosten, die infolge einer nicht durch Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Transportverzögerung erwachsen.

## II. Transportversicherung.

§ 7. a) Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt.

b) Die Transportversicherung erstreckt sich nur auf Transportmittelunfall, Feuergefahr, die durch höhere Gewalt und Mörderbruch, nicht dagegen auf Kriegsrisiko und Plünderung.

c) Gegen Bruch von Glas, Porzellan usw. kann eine besondere Versicherung genommen werden, dergl. gegen Aufruhr und Plünderung.

d) Im Schadensfalle erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Abtretung seines Anspruches gegen die Versicherungsgesellschaft. Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über.

## III. Preisberechnung.

§ 8. Der Kostenberechnung sind auch bei Bahntransporten die der Ausführung des Umzuges geltenden Tariffätze der Reichsverkehrsgruppe Expedition und Lagerei Fachgruppe Möbeltransport zugrunde zu legen.

§ 9. Wenn sich vom Zeitpunkt des überreichten Angebotes bis zur Ausführung des Frachtvertrages die Tariffätze der Reichsverkehrsgruppe Expedition und Lagerei Fachgruppe Möbeltransport, der Eisenbahn oder der Schifffahrtsgesellschaften erhöhen, so erhöhen sich entsprechend die vereinbarten Transportkosten.

### § 10. Besonders zu zahlen sind:

a) Der Transport von Flügelinstrumenten, Einbauflavieren und Geldschränken.

b) Alle berechtigten Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges, auch ohne besonderen Auftrag. Die Art der Ausführung hierfür steht lediglich in der Wahl des Auftragnehmers.

c) Installations-, Dekorations- und Tischlerarbeiten.

d) Vorspann oder Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder ungepflasterte Wege oder, falls in gesperrten oder aufgerissenen Straßen der Wagen nicht vor das Haus gefahren werden kann, desgleichen für das Warten der Wagen und Leute, das der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, ferner angemessene Zuschläge für Transporte, bei denen das Fahren oder das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen stattfindet, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat, sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind.

e) Amtliche Gebühren und Zollsperren sowie evtl. Urkundenkosten.

## IV. Pflichten des Auftraggebers.

§ 11. Die Entladung der Möbelwagen hat sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte zu erfolgen. Andernfalls kann der Auftragnehmer Erjak aller aus der verzögerten Abnahme entstehenden Unkosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und einlagern.

### § 12. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen:

a) bei Inlandstransporten vor beendeter Ausladung,

b) bei Auslandsstransporten vor Beginn der Beladung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschuß zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Durchführung des Umzuges schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise der Rechnungsbetrag unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zu bezeichnen ist.

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die der Höhe nach feststehen und dem Grunde nach unbestritten sind.

§ 13. Beschaffung aller erforderlichen Urkunden bei Auslandsstransporten ist Sache des Auftraggebers. Eine Besorgung durch den Auftragnehmer geschieht ohne Gewähr.

§ 14. Zur Abholung der dem Auftraggeber überlassenen Packgefäße muß dieser schriftlich auffordern.

## V. Mündliche Abreden.

§ 15. Mündliche Nebenabreden sind beiderseits unverbindlich.

## VI. Gerichtsstand.

§ 16. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage, auch bei Auslandsstransporten, ist das Amtsgericht oder Landgericht des Auftragnehmers als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand zuständig.

Herr

14

# BERTHOLD JACOBY

BANKKONTO:  
DEUTSCHE BANK UND DISCONTO-  
GESELLSCHAFT, FILIALE HAMBURG  
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 11546  
TELEGRAMM-ADRESSE:  
TRANSPORTHAUS HAMBURG  
FERNSPRECHER:  
SAMMELNUMMER 53 80 55

INTERNATIONALE SPEZIELL ÜBERSEEISCHE  
MÖBELTRANSPORTE  
STADT- UND FERNTRANSPORTE  
MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH EDITION  
RUDOLF MOSSE CODE  
LIEBERS FIVE LETTER CODE

ZWEIGNIEDERLASSUNG:  
BERLIN-WILMERSDORF  
RUDOLSTÄDTERSTRASSE 53-55

HAMBURG 30, den 1.3.29.  
HOHELUFTHAUSSEE 153  
POSTFACH 3830

Herrn  
Dr. jur. E. Strauss  
Hamburg  
Agnesstrasse 36

Im Anschluss an die heutige Unterredung, teile ich Ihnen mit, dass ich bereits bin die Ausführung Ihres Mobiliars in dem Umfange wie besichtigt und verzeichnet ab Wohnung Agnesstrasse 36 bis Bord New York

zum Preise von R<sup>M</sup> 2050.--

in Gemässheit der Bestimmungen meiner Offerte vom 24. Febr. v. Mts. zu übernehmen und zwar bei Verschiffung mittelst erstklassigen Dampfers unter Deck.

Die Kosten für eine erstklassige, seemässige Verpackung und Lieferung eines neuen Möbelkastens von stärkster Konstruktion und von einem Aussenmass von 30 cbm. sind in meiner Uebernahme berücksichtigt, darüber hinaus noch 2 bis 3 cbm Stückgut (Restmöbel). Sollte kein Stückgut übrig bleiben ermässigt sich mein Preis auf..... R<sup>M</sup> 1900.--

In der Hoffnung auf Erteilung Ihres werten Auftrags zeichne ich mit vorzüglicher

Hochachtung  
*Berthold Jacoby*

He./M.

sind  
eine  
neh-  
amen

# BERTHOLD JACOBY

INH. PAUL MEIER

INTERNATIONALE SPEZIELL ÜBERSEEISCHE  
MÖBELTRANSPORTE  
STADT- UND FERNTRANSPORTE  
MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH EDITION  
RUDOLF MOSSE CODE  
LIEBERS FIFE LETTER CODE

15

BANKKONTO:  
DEUTSCHE BANK, FIL. HAMBURG  
COMMERZ- U. PRIVATBANK  
ABT. EPPENDORF  
POSTSCHRECKKONTO: HAMBURG 11546  
TELEGRAMM-ADRESSE:  
TRANSPORHTHAUS HAMBURG  
FERNSPRECHER:  
SAMMELNUMMER 53 30 55

ZWEIGNIEDERLASSUNG:  
BERLIN-WILMERSDORF  
RUDOLSTÄDTERSTRASSE 53-85

He./Ha. HAMBURG 30, 20. Juli 1939

HOHELUFTCHAUSSEE 153  
POSTFACH 3830

Frau  
Dr. S t r a u s s  
H a m b u r g  
- - - - -  
Colonnaden Nr. 49 III

Hiermit bestätige ich Ihnen wunschgemäss, dass Ihr Mobiliar und die sonstigen Haushaltungsgegenstände verladen in Lift B.J. 100 im Schuppen 85 lagern. Die Transport- und Lagerkosten sind lt. der Ihnen von mir zugestellten Rechnung bezahlt.-

Die Rückvergütung eines evtl. Spitzen-Betrages, falls eine kürzere Lagerung als vorgesehen eintreten sollte, erfolgt mit Genehmigung der zuständigen Devisenstelle auf Ihr Sperrkonto.-

Falls die Verschiffung des Lifts nach New York vorgenommen werden soll, bitte ich um Ihre Weisung.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung!

*Berthold Jacoby*  
*Inh. Paul Meier*

**BERTHOLD JACOBY**

INH. PAUL MEIER

INTERNATIONALE SPEZIELL ÜBERSEEISCHE

MÖBELTRANSPORTE

STADT- UND FERNTRANSPORTE

MÖBELLAGERHÄUSER

A. B. C. CODE 4TH UND 5TH EDITION

RUDOLF MOSSE CODE

LIEBERS FIVE LETTER CODE

ZWEIGNIEDERLASSUNG:

BERLIN-WILMERSDORF

RUDOLSTÄDTERSTRASSE 53-85

BANKKONTO:  
DEUTSCHE BANK, FIL. HAMBURG  
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 11546  
TELEGRAMM-ADRESSE:  
TRANSPORTHAUS HAMBURG  
FERNSPRECHER:  
SAMMELNUMMER 53 30 55

Frau  
Dr. E. Strauss  
H a m b u r g  
Agnesstrasse Nr. 36

H./Ha.- HAMBURG 30, 21. April 1939  
HOHELUFTHAUSSEE 153  
POSTFACH 3830

In der Anlage überreiche ich Ihnen die gewünschte Proforma-Rechnung für die Durchführung Ihres Mobiliartransportes nach New York zu den separat festgelegten Bedingungen vom 24. Febr. ds. Js. zur gefl. Bedienung.-

Ich bitte Sie, die Freistellung des Betrages vornehmen zu wollen und empfehle mich Ihnen bestens.-

Hochachtungsvoll

*Berthold Jacoby*  
Inh. Paul Meier

-Anlage-

Nicht übertragbar

Not transferable

zischenden auszuhändigen)

Linie, Hamburg.

Empfangsschein Nr. 215699

Deposit Receipt

t: .März 1952  
Precher 34 10 04

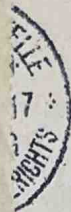
20

Wiedergutmachung:  
Magdalenenstr. 64a

Staatsangehörigkeit: D. R.  
Nationality

für die Ostwärts-Reise for the Eastbound Voyage

von ... nach ...  
from ... to ...



Dr. OSWALD BARNER  
Dr. PERCY BARON  
Dr. HANS LABIN  
Rechtsanwälte  
Hamburg 11  
Altenwall 67/69 „Altewallhaus“  
Tel.: 34 38 43/44

Abschrift.

17

Proformarechnung

Seemäßige Verpackung und Transport Ihres Mobiliars,  
Umfang wie besichtigt und verzeichnet in einem Liftvan  
von 5 m. Länge und einiger Rest-Kolli

an Wohnung Hamburg, Agnesstr. 36  
bis frei Bord Eingangsdampfer New-York

1t. Vereinbarung	2.050
Zollabfertigungskosten	20,--
Zollgebühren (amtl. Dev. Nachschau)	30,60
Lagergeld im Hamburger Freihafen 18 Monate	450,--
Aufnehmen und Absetzen	22,--
Späterer Transport zum Schiff	25,--
Urkundensteuer anteilig	1,--
	<hr/>
	2.598,60

Form 995 H. 2. 38 hd à uxhs

Überfahrtsbetrages nach sich.  
Jeder Passagier muß, bevor er zur Mitfahrt angenommen werden kann, seine Ausweispapiere a) Für außerhalb Deutschlands Wohnendes muß mit einem Sichtvermerk versehen werden:  
1. von dem im Heimatlande des Passagiers ansässigen amerikanischen Konsul,  
2. von dem deutschen Konsul, soweit ein deutscher Sichtvermerk erforderlich ist,  
3. von dem deutschen Konsul, soweit ein amerikanischer Sichtvermerk erforderlich ist.  
b) Für innerhalb Deutschlands Wohnendes gehört dazu vor allem ein von der Behörde ihres Heimatlandes a) für außerhalb Deutschlands Wohnendes muß mit einem Sichtvermerk versehen werden:  
1. von dem im Heimatlande des Passagiers ansässigen amerikanischen Konsul,  
2. von dem deutschen Konsul, soweit ein deutscher Sichtvermerk erforderlich ist,  
3. von dem deutschen Konsul, soweit ein amerikanischer Sichtvermerk erforderlich ist.  
Der Sichtvermerk des deutschen Konsuls muß bei aus Deutschland (beziehungsweise durch den deutschen Konsul) in Deutschland, sondern auch zur Wiederausreise aus Deutschland, Reiseende, die einen von einer deutschen Vertretung im Heimatland bis zum Abfahrtsort des Dampfers benötigen, durch den amerikanischen Konsul wird auf das amerikanische Einwanderungsgesetz Giltigkeit bis zum Abfahrtsort des Dampfers besitzen, benötigten keinen deutschen Einreise- bzw. Wiederausreise- und Sichtvermerk. Bez lande ausstellen deutschen Paß besitzen, benötigten keinen deutschen Einreise- bzw. Wiederausreise- und Sichtvermerk. Bez Erteilung des Sichtvermerkes durch den amerikanischen Konsul wird auf das amerikanische Einwanderungsgesetz herangezogen. Diese wesen, dessen wesentliche Bestimmungen für die Vereinigten Staaten von Nordamerika, enthalten sind. Diese Druck schrift, heißt: „Einreisebestimmungen für die Vereinigten Staaten von Nordamerika“, enthalten sind. Diese Druck wird den Passagieren von der Hamburg-Amerika Linie oder deren Vertretungen zur Verfügung gestellt.  
Bitte we

# Linie, Hamburg.

## Empfangsschein Nr. 215699

### Deposit Receipt

Staatsangehörigkeit: *D. R.*  
Nationality

für die Ostwärts-Reise for the Eastbound Voyage

VON ..... nach .....  
from ..... to .....

mit dem Dampfer/M. S. .... am ..... 19...  
by the Steamer / m. s. .... on .....

auf das Gesamtfahrgeld für ..... Zimmer Nr. .... Bett .....  
on the total passage money for ..... Room No. .... Berth .....

	à \$	abzüglich Rundreise-Ermäßigung Round trip reduction	%	\$
Erwachsene adult(s)	.....	.....	.....	.....
Kind unter 10 Jahren child(ren) under 10 years	.....	//	.....	.....
Kind unter 1 Jahr child(ren) under 1 year	.....	//	.....	.....
Bedienung servant	.....	//	.....	.....

für amerikanische Staatssteuer für U. S. Revenue tax ..... à \$ ..... \$ .....

für ..... für ..... \$ .....

für Ausschiffungsgebühr in Frankreich for Disembarkation Fee in France ..... frcs. ....

zusammen frcs. .... \$ .....

*116,69,25*

CS. \$ 219 *116,69,25*

CS. \$ 219 *116,69,25*

CS. \$ .....

Hamburg-Amerika Linie  
New York-Dienst  
Personenverkehr

*Friedemann*  
Unterschrift des Vertreters

### Extract of „General Rules and Regulations“.

**Board.** The fares include full board, except wine, mineral waters, spirits, beer, etc., which are extras. Passengers are provided with beds, and bedding complete, and with towels.

#### f Passengers at the Port of Embarkation.

(a) Hamburg. Passengers should call, not later than the day before sailing, at the Office of the Company, 25 Alsterdamm, Hamburg (Office opens at 9 a. m.), where the passage-money (if any) should be paid. Upon such payment, and against presentation of their passports and tickets, the receipt will be issued, and further instructions given. On producing the proper steamer-receipt will be issued at the Baggage Office of the Company, at Glockengieserwall (adjoining the Baggage Office).

For procuring tickets, for the payment of the balance of the passage-money, and the transfer of the same to the Hamburg-Amerika Linie, passengers embarking at Southampton should call at the Office of the London Agent of the Company, & Co. (London) Ltd., Greener House, 66-68, Haymarket, London, S.W., not later than on the day before sailing. Tickets for the trains from London to Southampton are issued at this Office only. Passengers sailing from Paris should pay any balances due, take up their tickets, and arrange for the carriage of their baggage at the Agency of the Hamburg-Amerika Linie: Société Maritime Universelle, not later than on the day before sailing. Tickets for the journey from Paris to Cherbourg are issued at this Office in Paris.

Arrival of Passengers at port of embarkation than on the day before sailing, can be permitted in an emergency. In the event of a passenger definitely booking a berth and not proceeding, the amount of the passage money is forfeited. — In cases, however, where sufficient notice is given to the Company to otherwise dispose of the accommodation, the Company, as a rule, will be prepared to refund the amount paid less a cancellation fee of 10% of the entire passage money. Passengers without previously informing the Company, forfeit the amount paid up to one-half of the passage money.

#### Identification Papers.

All passengers, before accommodation can be reserved, must have their identification papers in order. Passengers resident outside of Germany must obtain a passport or travelling permit from the Government of their country, which must be visaed as follows: Passengers resident in the nearest United States Consular Officer residing in their native country. Passengers resident in any other country through which they pass on their way to Hamburg. German Consul (if still required).

German Consul to passengers coming from non-German countries must contain not only the permit for leaving Germany but also the permit for leaving Germany, and must be valid until the sailing day. Passengers in possession of a German passport issued by a German Consul abroad do not need a separate permit for entering or leaving Germany. As regards the American consular visa, passengers must refer to the United States Immigration Law, the principal contents of which have been reprinted in a pamphlet issued by the Company. Copies of said pamphlet are obtainable upon application to the offices or agencies.

# Hamburg - Amerika

Kajütenklasse  
Cabin Class

Falls Studienreise etc. nähere Bezeichnung der Reise *Am*

Es sind entrichtet von Herrn - Mr. *Maria Strass*  
It has been paid by Frau - Mrs.  
Fr. - Miss

für die Westwärts-Reise for the Westbound Voyage

von *Southampton* nach *New York*  
from to

mit dem Dampfer/M.S. *Konza* am *21. 12.* 19*12*  
by the Steamer / m. s. on

auf das Gesamtfahrgeld für Zimmer Nr. *offen* Bett *194*  
on the total passage money for Room No. Berth

Erwachsene adult(s)	à \$	194	abzüglich Rundreise-Ermäßigung Round trip reduction	% \$	
Kind unter 10 Jahren child(ren) under 10 years	à \$	//		% \$	
Kind unter 1 Jahr child(ren) under 1 year	à \$	//		% \$	
Bedienung servant	à \$	/		% \$	

für Landungsscheck for Landing money

für amerikanisches Kopfgeld pro Person for U. S. Head Tax à \$ 8.-

für Landausflüge in Amerika for Excursions in U. S. A. à \$

für die Fahrt von New York bis für die trip from New York to à \$ *50.-*

für *Kompletter Deckstuhl* à \$ *11.25*

für Einschiffungsgebühr in Frankreich for Embarkation Fee in France frcs.

zusammen frcs. total \$ *202.-*

*202.-* den *19. 6.* 19*19* Gesamt-Fahrgeld für Total Passage Money

Bezahlt in { Devisen Kurs  
Paid in { RM. Kurs

so daß ein vor der Einschiffung zu zahlender Rest verbleibt von f  
so that the balance still payable before embarkation is

## Auszug aus den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“.

**Beköstigung und Unterbringung.** Der Fahrpreis schließt vollständige Beköstigung ein; ausgenommen sind Wein, Bier, Spirituosen, Mineralwasser und derartige Getränke. Zu den an Bord befindlichen vollständigen Betten erhalten die Reisenden Bettwäsche und Handtücher.

**Eintreffen der Reisenden.** a) In Hamburg. Die Reisenden haben sich spätestens am Tage vor Abfahrt des Schiffes im Büro der Gesellschaft, Alsterdamm 25, in Hamburg (von 9 Uhr morgens an geöffnet), einzufinden, wo etwaige Restzahlungen entgegengenommen, gegen Vorzeigung der Pässe und Sichtvermerke die Schiffsfahrkarten ausgefertigt und weitere Auskünfte erteilt werden. Nach Empfang der Schiffsfahrkarte hat sich der Reisende zum Gepäckbüro der Hamburg-Amerika Linie, Glockengießerwall (neben dem Hauptbahnhof) zu begeben, um die Ausstellung des Gepäckscheines für das zu verladende Gepäck zu bewirken.

b) London. Der Umtausch der Fahrkarten, die Entrichtung des Rest-Fahrgeldes, sowie die Gepäckbeförderung der ab London reisenden Passagiere erfolgt spätestens am Tage vor Abfahrt des Schiffes bei der dortigen Vertretung der Gesellschaft, der Firma Wm. H. Muller & Co. (London) Ltd., Greener House, 66-68, Haymarket, London S. W. In diesem Büro werden auch Anweisungen für die Eisenbahnfahrt London-Southampton ausgegeben.

c) Paris. Für Reisende ab Paris finden Fahrkartenumtausch, Gepäckabfertigung und Restzahlung spätestens am Tage vor Abfahrt des Dampfers bei der dortigen Vertretung der Hamburg-Amerika Linie: Société Maritime Universelle 12, Rue Auber, statt. Dieses Büro ist auch die einzige Ausgabestelle der Eisenbahnfahrkarten Paris-Cherbourg. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann ein späteres Eintreffen von Reisenden am Hafenplatz gestattet werden. Wenn ein Reisender, für den ein Platz belegt worden ist, von der Fahrt zurücktritt, ist die geleistete Anzahlung zur Höhe des halben Ueberfahrtsbetrages verfallen. Geschieht die Abmeldung so zeitig, daß es gelingt, den betreffenden Platz anderweitig zu verwerten, ist die Gesellschaft in der Regel zu einer Umschreibung des Schelnes auf ein anderes ihrer innerhalb eines Jahres fahrenden Schiffe bereit unter Berücksichtigung des dann gültigen Fahrpreises. Der gezahlte Betrag kann auch gegen eine Lösungsgebühr von 10% des vollen Fahrpreises zurückgezahlt werden. Das Ausbleiben festgesetzten Abfahrts ohne vorherige Abmeldung zieht den Verlust der geleisteten Anzahlung bis zur Höhe des halben Ueberfahrtsbetrages nach sich.

**Ausweispapiere.** Jeder Passagier muß, bevor er zur Mitfahrt angenommen werden kann, in Ordnung gebracht haben.

- a) Für außerhalb Deutschlands Wohnende gehört dazu vor allem ein von der Behörde ihres gestellter Reisepaß. Dieser Paß des Heimatlandes muß mit einem Sichtvermerke versehen werden:
  1. von dem im Heimatlande des Passagiers ansässigen amerikanischen Konsul,
  2. von dem Konsul jedes Landes, das der Passagier auf der Fahrt nach Hamburg durchreist,
  3. von dem deutschen Konsul, soweit ein deutscher Sichtvermerk erforderlich ist.
- Der Sichtvermerk des deutschen Konsuls muß bei aus außerdeutschen Ländern Kommenden nicht Deutschland, sondern auch zur Wiederausreise aus Deutschland (beziehungsweise Durchreise durch Deutschland) bis zum Abfahrtsstage des Dampfers berechtigen. Reisende, die einen von einer deutschen lande ausgestellten deutschen Paß besitzen, benötigen keinen deutschen Einreise- bzw. Wiederausreise-Erteilung des Sichtvermerkes durch den amerikanischen Konsul wird auf das amerikanische Reisebuch wiesen, dessen wesentliche Bestimmungen in einer gesonderten von der Hamburg-Amerika Linie schrift. betitelt: „Einreisebestimmungen für die Vereinigten Staaten von Nordamerika“ enthalten wird den Passagieren von der Hamburg-Amerika Linie oder deren Vertretungen zur Verfügung

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN  
HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

23

HAMBURG, den 24. April 1952  
Dr. L/Gi



An das  
Wiedergutmachungsamt

**Oberfinanzdirektion Hamburg**

O 5210 - St 8 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Dr. S t r a u s s

Bezug: dort. Schreiben v. 1.4.52 Az. VI/Z 1721 - 2 -

Anlagen: 2 + 6

Zu dem Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen :

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß von dem Berechtigten für die Passage von Southampton nach New York \$ 202 und RM 61,25 gezahlt worden sind. Außerdem ist eine Frachtzahlung von RM 2.598,60 belegt.

Ob diese Beträge ganz oder teilweise vom Deutschen Reich entzogen worden sind, ist bisher aber noch nicht dargelegt worden. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Ich bitte, den Antrag zurückzuweisen.



22

Postanschrift:  
Hamburg 11, 16. April 1952  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Beglaubigt  
gez. Sillen  
Zollinspektor

24

HAMBURG, den 16. Mai 1952  
Dr. L./A. v

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

VI/Z 1721 - 2 -



In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss ./. ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

I. überreichen wir als

A n l a g e 7

Kopie eines Schreibens der Deutschen Amerika Linie G.m.b.H. an Dr. Oswald Barber vom 25.10.1946, woraus sich einwandfrei ergibt, daß das Passageguthaben der Ehefrau des Antragstellers gemäß § 33 der 11. VO zum Reichsbürgergesetz für verfallen erklärt wurde und daß der Gegenwert in Reichsmark an die Oberfinanzdirektion überwiesen worden ist.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Überweisung zu einem Kurs von RM 2.50 per Dollar erfolgt ist. Der heutige Kurs beträgt ca. DM 4.20. Da Schadensersatz verlangt wird, beanspruchen wir entweder einen Betrag von US-Dollar 202.-- zuzüglich DM 61.2 oder den heutigen Gegenwert von US-Dollar 202.-- in Deutscher Mark.

II. Wir fügen weiterhin als

A n l a g e 8

die Kopie eines Schreibens der Firma Berthold Jacoby an den Antragsteller vom 17.4.1946 bei, aus dem sich ergibt, daß auch das Frachtguthaben seinerzeit offenbar aufgrund derselben Gesetzesbestimmung eingezogen wurde.

Diesseitigen Erachtens hätten diese Feststellungen auch bei der Oberfinanzdirektion Hamburg getroffen werden können.

Ausgefertigt am  
Gelesen am  
Abgesandt am

26/5.52 Pl.

Abgedruckt auf <sup>v</sup> 10 3 Kunstke. Der Rechtsanwalt

21 3. Fr.

2 Anlagen

23/5 ps

(Dr. Hans Labin)

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13. den 24. Mai 1950

St 8 - BV und 3A - 117

Copy

Postanschrift: Hartungstr. 3  
Hiro-Wiedergutschuß:  
Hamb. 13. den 24. Mai 1950  
Tel. 33 18 10

Anlage 8

An das  
Berthold Jacoby Inh. Paul Meier.  
jetzt Paul Meier Möbeltransporte,  
beim Landgericht Hamburg

Anlage 7

# Deutsche Amerika-Linie

G.M.B.H.

Fernsprecher: Stadtverkehr 22331 · Fernverkehr 21991 · Telegramme: Norda Bremen  
Bankkonten: Reichsbank Bremen, 21/7121 · Deutsche Bank, Filiale Bremen, 212300 · Norddeutsche Kreditbank AG., Bremen, 7813  
Postscheckkonto: Hamburg 94940

Ihr Zeichen Dr. OB/Sch.

Unser Zeichen

Zck. BREMEN, den 25. Okt. 1946.  
Papenstraße 5-13

Herrn Dr. Oswald Barber,  
Grosse Bäckerstr. 17 II  
(24) Hamburg 1.

Durchschrift.

25. Okt. 1946

Betr. Passage Frau Maria Strauss, Southampton - New York,  
HAL Empfangschein 215699 vom 19. 6. 1939.

In Beantwortung Ihres gefl. Schreibens vom 14. ds. Mts. teilen wir Ihnen mit, dass die Anforderung des Passageguthabens durch den Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögensverwertungsstelle, mit dem Hinweis erfolgte dass das Vermögen der Passagierin auf Grund § 3 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I Seite 722) dem Reich verfallen sei und zum verfallenen Vermögen das Passageguthaben gehöre. Demgemäß wurde am 22. Februar 1943 der eingezahlte Passagebetrag von RM 485.- zuzüglich RM 20.- amerik. Kopfsteuer, RM 50.- Trinkgeldablösung und RM 11.25 Deckstuhlmiets, total RM 566.25, abzüglich 15% Bearbeitungsgebühr in Höhe von RM 84.95, mit  
RM 481.30

an die obige Finanzbehörde überwiesen.

Durchschlag dieses Schreibens fügen wir zwecks Weitergabe an Herrn Dr. Strauss bei.

Anlage

Hochachtungsvoll

Deutsche Amerika Linie

*Klose*  
Klose

Hamburg.

24  
26  
25

24

Copy

Anlage 8

26

Berthold Jacoby Inh. Paul Meier.  
jetzt Paul Meier Moebeltransporte,

Hamburg 30. Liliencronstr. 7. 17. April 46.

Fernspr. 44 83 14.

Herrn  
Dr. Emil Strauss.  
15. Allingham Court,  
Haverstock Hill,  
London, N.W.3.

Ihr Schreiben vom 2.4. ist mir am 16.4.46  
zugegangen. Die mir damals zur Lagerung bzw. zum Transport  
uebergebenen Moebel sind schon seit Jahren nicht mehr vor-  
handen. Meine Laeger sind durch die laufenden Bombenangriffe  
voellig vernichtet. Aber auch die sonstigen Betriebsein-  
richtungen und Lontore mit allem Aktenmaterial sind der  
Vernichtung anheimgefallen. Ich besitze daher kein Akten-  
material mehr, um genaue Einzelheiten feststellen zu koennen.  
Nur aus dem Gedaechnis heraus weiss ich, dass ich im Jahre 1939  
Umzugsgut von Ihnen zur Lagerung und Befoerderung erhielt.  
Was in meinen Laegern nicht vernichtet wurde, wurde vorher  
von der Geh. Staatspolizei beschlagnahmt und ist versteigert  
worden. Die ueberschiessenden Lager- und Transportkosten, sofern  
solche in Frage gekommen sind, sowie der Verkaufserloes sind  
auf ein bestimmtes Konto auf Anordnung der Gestapo einge-  
zahlt worde, Wann Versteigerung erfolgt ist, kann ich Ihnen  
nicht sagen und auch die Auktionsfirma nicht mehr namhaft  
machen, weil saemtliche Hamburger Auktionsfirmen an den Ver-  
steigerungen beteiligt waren und durchweg alle Auktionsfirmen  
ihre Betriebe mit Kontoren und Akten etc. durch die Angriffe  
ebenfalls verloren haben. Das habe ich bereits durch Rund-  
schreiben in aehnlichen Faellen festgestellt. Alle meine  
Bemuehungen, auch fuer andere Kunden, die mir damals Umzugs-  
guter zum Transport ins Ausland uebergeben haben, sind ergebnis-  
los verlaufen.

Hochachtungsvoll

gez. Paul Meier.

Ich bitte um weitere Aufklaerung.

Im Auftrag

ges. Dr. Grottel

Beglaubigt

*Handwritten signatures and notes at the bottom of the page.*

Oberfinanzdirektion Hamburg  
St 8 - BV und BA - 117

Hamburg 13, den 24. Mai 1952  
Postanschrift Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a  
Tel.: 34 10 04

24



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g  
Sievekingplatz



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss  
gegen Deutsches Reich  
Bezug: Dort. Schreiben vom 2.5.1952 Az.: VI/Z 1721 - 2 -  
Anl.: - 2 -

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 24.4.1952 wird wie folgt Stellung genommen:

Bei den . . . . . RM 1.315,--  
die von dem Bankhaus Donner am 23.5.1939 an die Deutsche Golddiskontbank überwiesen worden sind, handelt es sich um die sog. Dego-Abgabe, die für die Mitnahme des Umzugsguts in das Ausland erhoben wurde.

Nach diesseitiger Auffassung ist die Erhebung der Dego-abgabe keine Maßnahme, die im Sinne der Artikel 1 - 3 REG als Entziehung von feststellbaren Vermögensgegenständen anzusehen ist. Ich weise darauf hin, daß in einer gleichgelagerten Sache der Board of Review um seine höchstrichterliche Entscheidung gebeten worden ist.

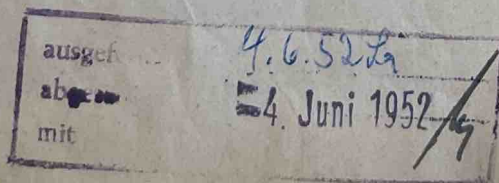
Sollte in der vorliegenden Sache wegen der obengenannten Zahlung Ansprüche gestellt werden, bitte ich, die Sache vorläufig zurückzustellen.

Bezüglich des weiter von dem Berechtigten genannten Betrages in Höhe von . . . . . RM 2.792,15 besteht eine Unstimmigkeit gegenüber dem Schriftsatz des Berechtigten vom 18.4.1952 zum dortigen Az.: VI/Z 1721-1. In diesem Schriftsatz ist ein Schreiben des Bankhauses Donner wiedergegeben worden, in dem der gleiche Betrag unter dem gleichen Datum als Überweisung von dem Finanzamt Hamburg-Nord bezeichnet wird. Vermutlich liegt hier ein Versehen vor. Nach den Angaben des Bankhauses Donner scheint es sich um eine Rückzahlung von überzahlter Reichsfluchtsteuer zu handeln, die wenige Tage vorher, nämlich am 19.5.1939, an das Finanzamt Hamburg-Nord entrichtet worden war.

Ich bitte um weitere Aufklärung.

Im Auftrag  
gez. Dr. Strehlow

1/ d. D. an R.G. S. Lucy Barber pp. d. Kfm. m. d. B. von Hgn.  
2/ d. H. Faust.



1/2 31/5. 52

Oberfinanzdirektion Hamburg  
St 8 - BV und BA - 117

Hamburg 13, den 16. Juni 1952  
Postanschrift Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a  
Tel.: 34 10 04

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

Empfangen  
20. JUNI 1952  
37acc  
mit Anlagen



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss  
Bezug: Dort.Schreiben vom 26.5.1952 AZ.: VI/Z 1721 - 2 -  
Anl.: - 2 -

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 16.5.1952 nehme ich wie folgt Stellung:

Passageguthaben

Mit einem Feststellungsbeschuß über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von RM 481,30 wegen Entziehung eines Passageguthabens bin ich einverstanden. Zeitpunkt der Entziehung: 22.2.1943. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Sollte der Antragsteller sich nicht mit einer Einigung auf dieser Basis einverstanden erklären können, bitte ich die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Frachtguthaben

Das Schreiben der Firma Jacoby kann für die Begründung des Anspruches nicht als ausreichend angesehen werden. Es kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß bei der Einziehung des Vermögens überhaupt noch ein Frachtguthaben bei dem Spediteur bestanden hat. In vielen Fällen hatten die vor der Auswanderung eingezahlten Beträge nicht ausgereicht, um die bis zur Beschlagnahme entstandenen Lagerkosten zu decken.

Die von der Firma Jacoby gegebene Darstellung der seinerzeitigen Vorgänge trifft im allgemeinen zu. Es ist jedoch nicht richtig, daraus zu entnehmen, daß eine Beschlagnahme eines Guthabens bei der Firma Jacoby erfolgt ist. Die Spediteure sind damals lediglich "ersucht" worden, vorhandene Frachtkostenbeträge an die Gestapo zu überweisen, während bezüglich des Umzugsgutes ausdrücklich die Beschlagnahme mitgeteilt wurde. Die hierauf erfolgten Zahlungen an die Reichskasse sind entsprechend der Entscheidung des Board of Review in der Sache Kussy (BoR 51/131) als nicht feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des REG anzusehen.

Abgesehen also von den Beweisschwierigkeiten, ist der Anspruch auch nicht schlüssig.

Ich bitte, den Antrag zurückzuweisen.



beglaubigt:

Kay

Kanzleiangestellte

Im Auftrag  
gez. Sillem

29

HAMBURG, den 18. Juni 1952  
Dr. L/Gi P



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g



VI/Z 1721 - 2 -

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss  
(Dres. Barber & Labin)

gegen

ehem. Dt. Reich

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 24. Mai 1952 wie folgt Stellung:

I. 1) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist der Antragsteller der Auffassung, daß es sich auch bei der sogen. Dego-Abgabe um einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Art. 1 REG handelt. Auf die zum gleichen Ergebnis kommende Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30.1.1952 (RzW 1952 S. 144) sowie auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 3.4.1952 (13 RW 15/52), die in der Juni-Nummer des Rundschreibedienstes der Arbeitsgemeinschaft für Rückerstattungsfragen, Herford, B II 1 c, abgedruckt ist, wird verwiesen. Diese Entscheidung setzt sich ausdrücklich mit der Rechtsprechung des Board of Review auseinander und kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, daß der Auftrag auf Transferierung des Betrages, bei dem der Transferverlust entstanden ist, sich als Geschäftsbesorgungsvertrag darstellt, aus dem der Antragsteller als Geschäftsherr einen Anspruch auf das aus der Geschäftsführung Erlangte gemäß § 667 BGB geltend machen kann.

Der Rückerstattungsanspruch richtet sich somit auf Wiederherstellung der Forderung des Antragstellers aus der Geschäftsbesorgung.

2) Mit einer Zurückstellung der Sache ist der Antragsteller nicht einverstanden. Der Antragsteller befindet sich heute im 67. Lebensjahr. Er ist leidend. Ihm ist an einer raschen Entscheidung gelegen. Wir bitten um Verweisung an die Wiedergutmachungskammer.

3



HAMBURG, den 8. Juli 1952  
Dr. L/Gi m

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

2. Wk 386/52

H a m b u r g

*Form. 24/8.52*

Durchschläge an Jensen  
zur Erklärung bis zum  
Termin

Hamburg, den 18. Juli 1952

VI/Z 1721 - 2 -

*R. ab 21.7. 52*

In der Rückerstattungssache  
Dr. Emil Strauss gegen ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)  
betr. die Entziehung von Passage- und  
Frachtguthaben

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 16.6.1952 wie folgt Stellung:

I. Wir nahmen davon Vormerkung, daß die Oberfinanzdirektion nunmehr bereit ist, die Ersatzpflicht des Deutschen Reichs in Höhe eines Betrages von RM 481,30 wegen Entziehung eines Passageguthabens anzuerkennen.

Wir verlangen einen Leistungsbeschluß in Deutscher Mark und verweisen auf die für die britische Zone noch immer nicht ausgetragene Streitfrage.

II. 1) Der Antragsteller hatte bei Einziehung seines Vermögens durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 13.2.1941 noch ein Frachtguthaben. Aus den mit Schriftsatz vom 23.2.1952 unter Ziff. I 2 überreichten Anlagen 1 - 5 ergibt sich, daß der Antragsteller, abgesehen von kleineren Nebenkosten an die Firma Berthold Jacoby, bezahlt hat:

für Frachtkosten RM 2.050,--  
Lagergeld für 18 Monate " 450,--.

Da dieses Guthaben bereits am 13.2.1941, dem Tage der Ausbürgerung des Antragstellers, im Sinne des Art. 1 REG ungerechtfertigt entzogen worden ist, kann somit keine Rede davon sein, daß der für 18 Monate Lagergeld einbezahlte Betrag in Höhe von RM 450,-- nicht ausgereicht hat und daß daher auch der Betrag, der

für Frachtkosten einbezahlt worden ist, als Lagergeld verbucht wurde.

Der Antragsteller hat im Rahmen des Art. 41 Abs. 2 REG alles getan, was ihm zuzumuten ist, um seine Ansprüche zu beweisen.

2) Zu Unrecht meint die Oberfinanzdirektion Hamburg auch, daß im Lichte der Entscheidung des Board of Review (BoR 51/131) die Guthaben des Antragstellers kein feststellbarer Vermögensgegenstand seien.

Die Oberfinanzdirektion verkennt, daß das Vermögen des Antragstellers als ganzes am 13.2.1941 ipso jure auf das ehemalige Deutsche Reich übergegangen ist. Das lehrt ein Blick in das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933 (RGBl. 1933 I S. 480 - RGBl. 1935 I S. 1015) und in die dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26.7.1933 (RGBl. 1933 I S. 538). Die Dinge liegen also nicht etwa so, daß die Firma Jacoby, von der Geheimen Staatspolizei freundlichst aufgefordert, irgendwelche Beträge an die Reichskasse bezahlt hat und daß man bezüglich der Zahlungen dann sagen könnte, es läge kein feststellbarer Vermögensgegenstand vor. Die Zahlungen stellten vielmehr lediglich die Herausgabe von Geldern dar, die dem ehemaligen Deutschen Reich seit dem 13.2.1941 zufolge des Einziehens des Vermögens des Antragstellers bereits gehörten.

2.) Über die Entscheidung des beanspruchten Staat-Eigentümers besitze ich jedoch keine Unterlagen. Es ist richtig, daß das Vermögen des Berechtigten mit dem Verlust seiner Ausbürgerung dem Deutschen Reich verfallen ist. Der Umstand ist in meiner Stellungnahme nicht berücksichtigt worden. Sollte sich aufklären lassen, würde ich mich gerne mit dem Reich übergebenen ist, würde ich mich gerne mit dem Reich übergebenen ist, würde ich mich gerne mit dem Reich übergebenen ist.

Der Rechtsanwalt



(Dr. Hans Labin)

Es wird beantragt, die Firma Jacoby zu der Höhe der Frachtkosten und solche Lagerkosten berechnungsberechtigt werden zu lassen. Es wird sich damit stellen lassen, so in dem Punkte des Vermögensgegenstands noch ein Frachtkosten und dieser Firma vorhanden war.

Zu dem Punkte des Lagergeldanspruches ist zu berichten, daß sich auf diese Entscheidung des Board of Review, welche diese Entscheidung über diese Entscheidung

**Oberfinanzdirektion Hamburg**

- St 8 - BV - 43 b -

wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

5  
Hamburg IK 13, den 30. Juli 1952  
Hödingstraße 33 Fernsprecher 34 10 04 App 588  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Magdalenenstr. 64a

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz



In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 386/52 -  
VI/Z 1721 - 2 -

des Dr. Emil Strauss,

Bevollmächtigter: RAe. Dres Barber & Labin,

Antragstellers,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg  
- Finanzbehörde -, Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu der richterlichen Verfügung vom 18. Juli 1952 wie folgt Stellung:

1.) Bezüglich des beanspruchten Passage-Guthabens ist die Sache in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr streitig.

2.) Über die Entziehung des beanspruchten Fracht-Guthabens besitze ich jedoch keine Unterlagen. Es ist richtig, daß das Vermögen des Berechtigten mit dem Tage seiner Ausbürgerung dem Deutschen Reich verfallen ist. Dieser Umstand ist in meiner Stellungnahme vom 16.6.1952 nicht berücksichtigt worden. Sollte sich herausstellen, daß anlässlich dieses Vermögensverfalls auch ein Fracht-Guthaben bei der Firma Berthold Jacoby auf das Deutsche Reich übergegangen ist, würde ich insoweit die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches grundsätzlich anerkennen.

Der Antragsteller behauptet, daß die von ihm vorschußweise bei seiner Auswanderung eingezahlten Frachtkosten am Tage seiner Ausbürgerung noch nicht verbraucht sein könnten.

Es wird beantragt, einen Vertreter der Firma Berthold Jacoby zu der Frage zu vernehmen, welche Frachtkosten und welche Lagerkosten pro Monat für das Umzugsgut berechnet worden sein können. Es wird sich danach feststellen lassen, ob im Zeitpunkte des Vermögensverfalls noch ein Frachtguthaben bei dieser Firma vorhanden war.

3.) Zu den gestellten Leistungsansprüchen in DM beziehe ich mich auf eine Mitteilung des Board of Review, wonach dieser Gerichtshof die Entscheidung über diese streitige

Frage

*D.*  
*abgefragt an*  
*9. Juli*  
*J. Kamin.*  
*20. 7. 1952*  
*518.52*  
*ab L...*

9

HAMBURG, den 18. August 1952  
Dr. L./A. v

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g



2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 -2-

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss gegen ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

sind wir mit der Vernehmung eines Vertreters der Firma Berthold Jacoby bezüglich der Frage, welche Fracht- und Lagerkosten pro Monat für das Umzugsgut berechnet sein können, einverstanden.

Wir regen an, die Dinge dadurch zu vereinfachen, daß die Firma Berthold Jacoby zu einer schriftlichen Auskunft veranlaßt wird.

Sobald in diesem Sinne in tatsächlicher Beziehung weiter aufgeklärt worden ist, wird es dann in der Tat zweckmässig sein, das Verfahren wegen der Rechtsfrage, ob gegen das ehem. Deutsche Reich ein Leistungsbeschluss ergehen kann und ob wegen der Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den seinerzeit entzogenen Reichsmarkbetrag oder auf den heutigen Wiederbeschaffungswert abzustellen ist, auszusetzen.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

HAMBURG, den 4. September 1952  
Dr. L/Gi

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 - 2 -

In der Rückerstattungssache  
Dr. Emil Strauss gegen ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

sind wir nicht in der Lage, Angaben darüber zu machen, wann das Umzugsgut zur Versteigerung gekommen ist. Wir könnten uns vorstellen, daß die Firma Berthold Jacoby in der Lage ist, derartige Angaben zu machen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß bezüglich des Umzugsgutes ein Verfahren gegen das Deutsche Reich unter dem Aktenzeichen VI/Z 1721 - 4 - anhängig ist.

In diesem Verfahren hat die Oberfinanzdirektion mit Schriftsatz vom 24.5.1952 mitgeteilt, daß der beanspruchte Haushalt von dem Auktionator Schlüter versteigert worden ist und daß der Nettoerlös der Oberfinanzkasse in Höhe von RM 11.460,51 überwiesen worden ist. Auch durch eine Rückfrage bei dem Auktionator Schlüter müßte es daher, falls die Oberfinanzdirektion Hamburg eine diesbezügliche Feststellung nicht aus ihren eigenen Unterlagen treffen kann, möglich sein, den genauen Zeitpunkt der Versteigerung zu ermitteln.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

1) Abdruck an Jegen mit der Bitte, den Zeitpunkt der Versteigerung des Umzugsgutes zu benennen, da es für die Frage Bedeutung hat, ob die Lagerkosten aufgebracht worden sind.

2) 3 Uebere (Bei Berth. u. Jacoby aufg.)

zurück abh. 20/9.52 8.9.52 Labin

HAMBURG, den 6. September 1952  
Dr. L/Gi



An das 1  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 - 2 -

In der Ruckerstattungssache  
Dr. Emil Strauss gegen ehem. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

sind wir durch Schriftsatz vom 4.9.1952 bereits der richterlichen Verfügung vom 21.8.1952 nachgekommen.

Ergänzend zu jenem Schriftsatz weisen wir noch darauf hin, daß die frühere Hausangestellte des Antragstellers, Fräulein Dora Meyn, in der eidesstattlichen Versicherung, die sich in der Akte VI/Z 1721 - 4 - befindet, angegeben hat, daß sie die Hausratsgegenstände im Frühjahr 1941 im Auktionslokal der Firma Schlüter gesehen hat und daß dann einige Tage später die Auktion tatsächlich stattgefunden hat.

Im übrigen dürfte es auf das Datum der Auktion nicht ankommen, denn das Vermögen des Antragstellers ist bereits am 14.2.1941 dem ehemaligen Deutschen Reich für verfallen erklärt. Bereits an diesem Tage ist das Vermögen somit auf das ehemalige Deutsche Reich übergegangen. Wenn nach dem 14.2.41 Lagerkosten entstanden sind, dann hätte sie somit das Deutsche Reich, nicht aber der Antragsteller zu tragen.

*mehr als 18 Monate*  
2  
Da der Hausrat im Juli 1939 verpackt und eingelagert wurde und das Lagergeld für 18 Monate vorausbezahlt war, kämen somit allenfalls 1 - 2 Monate Lagerkosten, also RM 25 - 50,--, infrage. Nur um diesen Betrag könnte sich somit der Anspruch des Antragstellers wegen Entziehung der Frachtkosten mindern.

Der Rechtsanwalt

- 1) Abdruck an Angelegenheiten.  
2) Fred läuft d. 12.

13. Sep 1952 12.9.52 Labin

*Hans Labin*  
Dr. Hans Labin

Abschrift.

**Oberfinanzdirektion Hamburg**  
- St 8 - BV - 43 b -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

14  
Hamburg 13, d. 18. Sept. 1952  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)  
H a m b u r g  
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

2. WiK 386/52  
VI/Z. 1721 -2

des Dr. Emil Strauss  
Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Barber, Labin,  
Antragsteller,

gegen  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-  
Finanzbehörde - Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,  
wird auf die dortige Anfrage vom 8.9.1952 mitgeteilt, dass das Um-  
zugsgut des Herrn Dr. Strauss von dem Auktionator Schlüter am  
16.5.1941 versteigert worden ist.-

Im Auftrag  
(Sille)



Abschrift.

Dr. Oswald Barber  
Dr. Percy Barber  
Dr. Hans Labin  
Rechtsanwälte  
Hamburg 11

Anlage 5

Abschrift.

Proformarechnung

Seemäßige Verpackung und Transport Ihres Mobiliars,  
Umfang wie besichtigt und verzeichnet in einem Liftvan  
von 5 m. Länge und einiger Rest-Kolli

ab Wohnung Hamburg, Agnesstr. 36  
bis frei Bord Eingangsdampfer New-York

lt. Vereinbarung	2.050
Zollabfertigungskosten	20,--
Zollgebühren (amtl.Dev.Nachschau)	30,60
Lagergeld im Hamburger Freihafen 18 Monate	450,--
Aufnehmen und Absetzen	22,--
Späterer Transport zum Schiff	25,--
Urkundensteuer anteilig	1,--
	<hr/>
	2.598,60

# BERTHOLD JACOBY

Inh. Paul Meier

Internationale und überseische Möbeltransporte  
Stadt- und Fernumzüge — Möbellagerung  
Spedition

Bankkonten:

Norddeutsche Bank in Hamburg  
Hansa-Bank, Abt. Eppendorf  
Postscheckkonto: Hamburg 11546

Fernsprecher:  
Hamburg 48 37 35 u. 48 37 36  
Telegramm-Adresse:  
Transporthaus Hamburg



HAMBURG 30, den  
Hoheluftchaussee 153-155

2. 10. 52.

Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sivekingsplatz

*V.*  
*28/10*  
*3 Abh. an Land. mit der Bitte um Stellungnahme binnen 3 Wochen.*  
*24 3 Wochen (E).*

Aktenzeichen 2 Wik 386/52 VI / Z 1721 - 2 -

4.10.52

In der Rückerstattungssache Dr. Strauss gegen Deutsches Reich teile ich Ihnen auf das Schreiben vom 22.9. folgendes mit.

Nach der mit gesandten Rechnungsabschrift ist das Lagergeld im Freihafen DM 450.-- berechnet. Wenngleich in der Rechnungsabschrift auch das Datum fehlt und es sich um eine Proformarechnung handelt wird ohne Zweifel nach Ihrem Schreiben die Lagerung des Liftvans vom Juli 1939 bis 14.2. 1941 also 20 Monate in Frage kommen. In der Proformarechnung sind aber nur 18 Monate berechnet, sodass 2 Monate nachberechnet sein würden und ~~ist~~ somit ein unverbrauchtes Lagergeld nicht in Frage gekommen.

Allerdings geben Sie im ersten Absatz das Datum der Beschlagnahme mit 14.2.41. und den Tag der Versteigerung mit 16.5.41. während im Schlusssatz zum Ausdruck kommt, dass die Lagerung bis 14.2.41. erfolgt ist. Zwischen Beschlagnahme und Transport zum Auktionator ist aber immer eine Zeit vergangen und wird anzunehmen sein, dass eine längere Lagerung über den Beschlagnahme - Tag 14.2.41. hinaus stattgefunden hat, sodass mehr als zwei Monate Lagerung nachberechnet sein dürften. Die unverbrauchten Frachtkosten lassen sich leider nicht mehr feststellen. Einerseits sind die Kaikosten und Frachtkosten nach New York der Gestapo erstattet. Andererseits wurden aber wiederum die Transportkosten des Liftvans nach dem Auktionator und das Entladen sowie die Nebenkosten aufgerechnet.

Ich bedaure weder genaue noch einigermaßen zuverlässige Angaben über das Ziffernmaterail nicht mehr machen zu können, weil alles Aktenmaterial infolge völliger Vernichtung

**BERTHOLD JACOBY**

Inh. Paul Meier  
HAMBURG 30

17

meiner Betriebe nicht mehr vorhanden ist.  
Besonders fehlt die Unterlage über den Cubicumfang des  
Liftvans und Restgutes.

Hochachtungsvoll

**Berthold Jacoby**

Inh. Paul Meier

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN  
HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 16. Oktober 1952  
Dr. L/A 9



An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 - 2 -

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss  
(Dres. Barber u. Labin)

./.

ehem. Deutsches Reich

hat die Auskunft der Firma Berthold Jacoby vom 2.10.1952 leider nicht die Aufklärung gegeben, die die Oberfinanzdirektion erwartet hat.

Es sei unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 6.9.1952 erneut darauf hingewiesen, daß, da Lagergeld nur für 18 Monate vorausbezahlt wurde und bis zum 14.2.1952 20 Monate verstrichen sind, allenfalls RM 25,-- bis 50,-- weitere Lagerkosten, die von dem Betrag von RM 2.050,--, der für Frachtkosten vorausbezahlt wurde, abzusetzen wären, verbraucht sein können.

Was nach dem 14.2.1952 an Lager und oder Transportkosten entstanden ist, kann nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 43 b -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 13, den 16. Okt. 1952  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a



An das

Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2. WiK 386/1952-  
VI/2 1721 - 2 -

Dr. Emil S t r a u s s

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Barber, Labin,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg  
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu dem Schreiben der Firma Jacoby wie folgt Stellung:

Es steht fest, dass das Lagergeld für achtzehn Monate berechnet worden war, d.h. im vorliegenden Fall für die Zeit vom 1.7.1939 bis zum 31.12.1940. Ungedeckt waren also die Kosten für die Lagerung vom 1.1. bis zum 16.5.1941, dem Zeitpunkt der Versteigerung. Es kann angenommen werden, dass zur Bestreitung dieser Lagerkosten das Frachtguthaben herangezogen worden ist.

Pro Monat sind für die Lagerung (450 : 18) berechnet worden. Demnach wären von dem Frachtguthaben ca.  $4 \times 25 =$  RM 25,-- verbraucht worden. Dieser Betrag wäre von dem Frachtguthaben in Höhe von RM 2.050,-- abzusetzen. Mit der Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe des verbleibenden Restbetrages in Höhe von RM 1.950,-- wegen Entziehung eines Frachtguthabens bin ich einverstanden. RM 100,--

Das tatsächlich eingezogene Frachtguthaben ist sicherlich in seinem Nennwert niedriger gewesen, da noch die Transportkosten zum Auktionator abgezogen wurden. Die Minderung um diese Unkosten ist jedoch in obiger Abrechnung nicht berücksichtigt worden, da es sich hierbei um Ausgaben gehandelt hat, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entziehungshandlung standen.

Dagegen mussten aber die Lagerkosten für die Zeit nach der Vermögensentziehung im Februar 1941 in Abzug gebracht werden, da diese auch ohne die Entziehungshandlung entstanden wären.-

Im Auftrag

(sillem)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer .

2 Wik 386/52.

VI/Z.1721 -2-

B e s c h l u ß .

16/2. 53

In der Rückerstattungssache

des Dr. Emil Strauss,  
31. Regency Lodge, Swiss Cottage,  
London N.W.3,

Antragstellers,

- 1) Ausfertigung an:
  - Parteien
  - Beteiligte

- 2) je 1 Abschrift an
  - Landesamt
  - f. Vermögens. Kontr.
  - Grundbuchamt

13.11.52

- 1 X Zentralamt mit CC 18

- 3) Form B ab zum

FEB 1953

vertreten durch Rechtsanwälte

Dres.Barber & Labin, Hamburg 11, Alterwall 67/69,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Freie und Hansestadt Hamburg- Finanzbehörde,  
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion  
Hamburg, (AZ: St 8 - BV - 43 b -)  
Hamburg 13, Magdalenenstr.64 a,

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergut-  
machungskammer II, auf Grund der mündlichen Ver-  
handlung vom 21.August 1952 durch die Richter:

- 1.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 2.) Landgerichtsrat Dr.Urban,
- 3.) beauftr.Richter Faull

am 24.Oktober 1952:

Es wird festgestellt,

I. daß der Antragsgegner verpflichtet ist,  
dem Antragsteller den Verlust von

25.945.30 RM

für den Verlust eines Bankguthabens bei dem  
Bankhaus C.H. Donner, eines Guthabens voraus-  
bezahlter Speditionskosten bei der Firma  
Berthold Jacoby und eines Passageguthabens

bei

Wtz

bei der Hapag zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 14. Februar 1941;  
II. Der darüber hinausgehende Rückerstattungsantrag wird als unbegründet abgewiesen;  
III. der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

#### G r ü n d e .

Der jüdische Antragsteller wurde durch einen Erlaß des Reichsministers (veröffentlicht im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 14. Februar 1941) ausgebürgert. Sein Vermögen wurde damit gleichzeitig dem Reich für verfallen erklärt.

Der Einziehungsverfügung unterlagen u.a. ein restliches Bankguthaben bei der Firma C.H. Donner, ein Guthaben von vorausbezahlten Speditions- und Lagerkosten bei der Firma Berthold Jacoby und ein Passageguthaben bei der Hamburg-Amerika-Linie.

Das Bankguthaben bei der Firma C.H. Donner betrug insgesamt 23.439.-- RM. Das Bankhaus führte das Guthaben auf Grund der Einziehungsverfügung in zwei Teilbeträgen von 2.015.--RM am 30. Mai 1941 und von 21.424.--RM am 4. September 1941 an das Finanzamt Berlin-Moabit-West

Die vorausbezahlten Speditionskosten bei der Firma Berthold Jacoby betragen für die Beförderung eines Lifts mit Umzugsgut nach New York vereinbarungsgemäß 2.050.--RM, das vorausbezahlte Lagergeld für 18 Monate 450.-- RM, insgesamt also 2.500.--RM. Der Lift lagerte nach dem vorgelegten Bestätigungsschreiben vom 20. Juli 1939 (Bl. 15 d.A.) ungefähr vom 15. Juli 1939 bis zu seiner Versteigerung im Auftrage der Gestapo am 16. Mai 1941. Die vorausbezahlten Lagerkosten für 18 Monate reichten jedoch nur bis zum 15. Januar 1941, so daß die Lagerung für vier

Monate

21

Monate ungedeckt blieb. Da die monatliche Lagergebühr 25.-- RM betrug, fehlten also 100.--RM Lagerkosten. Das Gericht muß annehmen, daß die Firma Berthold Jacoby mit großer Wahrscheinlichkeit diese fehlenden Lagerkosten dem unverbrauchten Speditionskonto entnahm. Sie überwies demnach höchstens 1950.--RM an den Antragsgegner.

Das Passageguthaben des Antragstellers bei der Hapag bestand ab 19. Juni 1939 aus 202.-- USA-Dollar und 61.25 RM. Der Antragsteller bezahlte jedoch den Gesamtbetrag nicht in Devisen, also in USA-Dollar, sondern in Reichsmark. Dies ergibt sich einwandfrei aus dem noch im Original vorhandenen Empfangsschein Nr. 215.699 (Bl. 18 ff. d. A.). Der Betrag von 202.--USA-Dollar war also lediglich ein Rechnungsmaßstab. Er begründete keine Forderung auf Auszahlung von USA-Dollar. Die Hapag überwies auf Anforderung des Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, am 22. Februar 1943 insgesamt 481.30 RM an den Antragsgegner, nachdem sie vorher 15% Bearbeitungsgebühr abgezogen und einbehalten hatte.

Der Antragsteller begehrt Schadensersatz für die eingezogenen Guthaben. Er ist der Auffassung, daß ihm die Lagerkosten nur bis zum Tage der Einziehung seines Vermögens am 14. Februar 1941 angerechnet werden könnten. Es sei also lediglich die Lagerung für die Dauer eines Monats im Betrage von 25.--RM ungedeckt gewesen. Nur in dieser Höhe könne die Minderung des Speditionskontos in Betracht kommen. Außerdem könne er hinsichtlich des Passagekontos 202.--USA-Dollar verlangen oder den jetzigen Gegenwert dafür in D.-Mark.

Der Antragsgegner hat der Rechtsauffassung des Antragstellers widersprochen. Er ist nur damit einverstanden, daß seine Schadenersatzpflicht in R.-Mark festgestellt werde.

Der Rückerstattungsantrag ist nur zum Teil begründet.

Es bedarf keiner Darlegungen, daß die Einziehung des

des Vermögens des Antragstellers eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Artikels 1 u.2 REG gewesen ist. Der Antragsgegner wäre zur Rückübertragung der Guthaben verpflichtet, wenn die Konten noch bestehen würden und der Antragsgegner noch Gläubiger wäre. Da dies jedoch nicht der Fall ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs gem. Art. 26, Abs. 2 REG ein Schadenersatzanspruch.

Die Höhe des Schadenersatzes bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hans. OLG nach dem Wert der eingezogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung (vergl. den grundlegenden Beschluß vom 3.8.50 in 5 W 3/50).

Die ~~Fest~~stellung der Höhe des Schadenersatzanspruchs bietet für das Bankguthaben bei der Firma C.H. Donner keine Schwierigkeiten. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist gleich dem damaligen Nennbetrage des Guthabens von 23.439.--RM.

Bei dem Speditions- und Lagerkonto bei der Firma Berthold Jacoby ist die Tatsache zu berücksichtigen, daß die vorausbezahlten Lagerkosten von monatlich 25.--RM für eine Zeit von 4 Monaten, gleich 100.--RM, ungedeckt geblieben sind. Die ~~Fest~~stellung der Höhe des Schadenersatzes muß jedoch von dem Zeitpunkt der Einziehung des Vermögens am 14. Februar 1941 ausgehen. Zu dieser Zeit hat der Antragsteller nur noch ein Speditionskonto gehabt, während das Lagerkonto bereits durch die lange Lagerung des Lifts aufgebraucht gewesen ist. Die Speditionsfirma Berthold Jacoby hat darüber hinaus zu diesem Zeitpunkt bereits eine Gegenforderung gegen den Antragsteller auf Nachzahlung von weiteren Lagerkosten in Höhe von 25.--RM gehabt. Nur diese 25.--RM können auf das Speditionskonto angerechnet werden, wenn später die Firma Berthold Jacoby ihre

Forderung

22

Forderung auf rückständige Lagerkosten gegen die von dem Antragsgegner eingezogene Forderung des Antragstellers auf die Rückgewähr von Speditionskosten aufgerechnet hat. Die nach dem 14. Februar 1941 entstandenen Lagerkosten hat der Antragsgegner zu tragen. Die Höhe des Schadenersatzes ist gleich dem Nennbetrag des Speditionskontos von 2050.--RM abzüglich 25.--RM, gleich 2025.--RM.

Schließlich teilt das Gericht nicht die Auffassung des Antragstellers, daß der Schadenersatzanspruch für das Passageguthaben bei der Hapag auf die Zahlung von 202.-- USA-Dollar oder deren heutigen Gegenwert in D.-Mark gerichtet ist. Das würde nur dann der Fall sein, wenn der Antragsteller ausdrücklich die Rückzahlung von 202.--USA-Dollar von der Hapag hätte verlangen können. Es ergibt sich aus dem Empfangsschein Nr. 215699 einwandfrei, daß der Antragsteller eine derartige Forderung gegen die Hapag nie besessen hat. Denn das Passageguthaben ist nach dem ausgefüllten Formular nicht in Devisen, sondern in R-Mark bezahlt worden. Auch das Deutsche Reich hat nicht USA-Dollar, sondern nur R.-Mark von der Hapag fordern können. Die Höhe des Schadenersatzes ist also gleich dem ausbezahlten Nennbetrage des Passageguthabens von 481.30 RM.

Der gesamte Schadenersatzanspruch des Antragstellers beträgt also 25.945.30 RM.

Das Gericht ist nicht in der Lage, den Antragsgegner auf Zahlung dieses Betrages in D.-Mark zu verurteilen. Der § 14 hat die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten RM-Forderung einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Das Gericht hat deshalb unter Anwendung der ständigen Rechtsprechung des Hans. OLG (vergl. den oben angeführten Beschluß) auf die im Tenor ersichtliche Feststellung erkannt.

Der Beschluß ergeht gemäß Art. 63, Abs. 1 gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

*J. J. J.*      *Huber*      *Faurer*

25

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN  
HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MÖNKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 14. Februar 1953  
Dr. L/Gi

Staat für die  
am: 14. Feb. 1953  
zwischen Dienstschluß u 24 Uhr

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 - 2 -

In der Rückerstattungssache  
Dr. Emil Strauss gegen ehem. Dt. Reich  
(Dres. Barber u. Labin) 14 ab mit 14:  
13/1.73

legen wir gegen den Beschluß vom 24.10.1952, der uns am  
14. November 1952 zugestellt worden ist,

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein.

Wir werden diese sofortige Beschwerde in den nächsten Tagen  
begründen. Wir warten den Wortlaut einer Entscheidung des  
3. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin-West vom 29.10.1952,  
Aktenzeichen 3 W 1819/52, ab.

In dieser Entscheidung hat das Kammergericht im Anschluß an  
die Rechtsprechung der CORA den Standpunkt vertreten, daß  
auch in Rückerstattungssachen gegen das ehem. Deutsche Reich  
wegen Entziehung von Hausrat Art und Umfang des Schadensers-  
satzes nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts zu be-  
messen ist, daß der Geschädigte denjenigen Geldbetrag bean-  
spruchen kann, den er aufwenden muß, um sich gleichwertige  
Ersatzgegenstände zu beschaffen, daß diesbezüglich auf die  
Zeit der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist und daß  
gegen das Deutsche Reich auf Leistung in Deutscher Mark er-  
kannt werden kann.

Erinnert am Der Rechtsanwalt  
27.4.53 Mi

1 Monat  
24. II. Kc

1 Monat  
(minimale)

(Dr. Hans Labin)

15/III Jc

174. 215.

Hanseatisches Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat

(24a) Hamburg 36, den  
Sievekingplatz 2  
Fernsprecher: 35 10 21

27  
6. Mai 53

Aktenzeichen: Abk 51/53

Betr.: Rückerstattungssache Strauss ./.. Dt. Reich

Der Senat beabsichtigt in Erwartung einer gesetzlichen Regelung der hier streitigen Frage, einstweilen von einer Entscheidung abzusehen, falls die Parteien einverstanden sind.

gez. *Krönig*  
Dr. Krönig  
Oberlandesgerichtsrat

*6. Maunak*

Ab an Parteivertr.  
7.5.53 Mi

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN

HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 6. Mai 1953

Dr.L/O P

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
H a m b u r g



5 Wis 81/53

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss ./. Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

nehme ich in Erledigung der Anfrage vom 25.4. 1953 Bezug auf das Telefongespräch, das der Unterzeichnete am 5.5. 1953 mit dem Herrn Referenten, Oberlandesgerichtsrat Dr. Kroenig, geführt hat.

Gelegentlich dieses Telefongesprächs hat der Unterzeichnete darauf hingewiesen, daß die sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 14.2. 1953 begründet worden ist und zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsteller damit einverstanden ist, die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zurückzustellen, bis entweder der Board of Review über die grundlegende Rechtsfrage entschieden hat oder bis eine gesetzliche Regelung erfolgt ist.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

*Zum Akte  
12.7.53 Kroenig*

30

HAMBURG, den 25. Juni 1953  
Dr. L/Gi 9

2 Abschn

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht



29

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- St 8 - ~~BV 4356~~  
BV 4356 413 b

Hamburg 13, den 23. Mai 1953  
Postanschrift: Hartungstraße 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -  
(24a) Hamburg 36  
Sievekingplatz 2



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauß  
Haut: 27.5.53

Bezug: Dort. Schreiben vom 6.5.1953 - Az.: 5 Wis 81/53  
2. Wik 386/52

Mit Rücksicht auf die zu erwartende gesetzliche Regelung der hier streitigen Fragen bin ich mit dem vorläufigen Ruhen des Verfahrens einverstanden.

beglaubigt:



*M. G. P.*  
Kanzleiarbeitsstelle

Im Auftrag:  
gez. Binert

das aber richtig, so war die...  
vertrages auch verpflichtet, den Dollarwert zurückzuzahlen. Es mag richtig sein, daß der Antragsteller gegen die Hapag keine Forderung auf Rückzahlung in effektiven Dollars hatte. Er war und ist aber berechtigt, der Berechnung seines Anspruchs den gleichen Rechnungsfaktor zugrunde zu legen, den die Hapag bei Begründung des Passagevertrages für maßgebend erklärt hatte. Da es sich um einen echten Schadensersatzanspruch handelt, kommt für die Umrechnung nur der gegenwärtige Dollarkurs in Frage. Was die Hapag tatsächlich an die Gestapo abgeführt hat, ist rechtlich unerheblich. Der Anspruch des Antragstellers geht nicht auf Rückzahlung des vereinnahmten Betrages, sondern auf Schadensersatz für die entzogene Forderung des Antragstellers gegen die Hapag.

30

HAMBURG, den 25. Juni 1953  
Dr. L/Gi

2 Abschn

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
H a m b u r g

✓



5 Wis 81/53

In der Rückerstattungssache  
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich  
(Dres. Barber u. Labin)

1 ab: 27/6. 53

tragen wir zur weiteren Begründung der mit Schriftsatz vom 14. Februar 1953 eingelegten Beschwerde folgendes vor:

Der Antragsteller hatte wegen des Passageguthabens bei der Hapag Schadensersatz gemäß Art. 26 Abs. 2 REG auf Basis eines Betrages von US-\$ 202.-- verlangt.

Die Auffassung des Landgerichts, daß ihm ein Schaden nur in Höhe des Betrages von RM 481,30, den die Hapag auf Anforderung des Oberfinanzpräsidenten am 22.2.1943 an den Antragsgegner überwiesen hatte, zustände, ist nicht richtig.

Wie die vom Antragsteller überreichten Unterlagen ergeben, hat die Hapag als Passagegeld nicht 485.-- RM eingefordert, sondern 202.-- \$, umgerechnet zum damaligen Kurswert. Der Dollarwert war daher der entscheidende Faktor, denn andernfalls hätte die Hapag von vornherein nur Reichsmark verlangt. Ist das aber richtig, so war sie bei Nichterfüllung des Transportvertrages auch verpflichtet, den Dollarwert zurückzuzahlen. Es mag richtig sein, daß der Antragsteller gegen die Hapag keine Forderung auf Rückzahlung in effektiven Dollars hatte. Er war und ist aber berechtigt, der Berechnung seines Anspruchs den gleichen Rechnungsfaktor zugrunde zu legen, den die Hapag bei Begründung des Passagevertrages für maßgebend erklärt hatte. Da es sich um einen echten Schadensersatzanspruch handelt, kommt für die Umrechnung nur der gegenwärtige Dollarkurs in Frage. Was die Hapag tatsächlich an die Gestapo abgeführt hat, ist rechtlich unerheblich. Der Anspruch des Antragstellers geht nicht auf Rückzahlung des vereinnahmten Betrages, sondern auf Schadensersatz für die entzogene Forderung des Antragstellers gegen die Hapag.

Handwritten mark resembling a stylized 'N' or '2'.

Der Senat ist in dem Beschluß vom 27.11.1952 (5 WiS 401/52), der RzW 1953 S. 179 ff. publiziert ist, von der gleichen Rechtsauffassung ausgegangen, indem a.a.O. ausgesprochen wird, daß der Gegenwert der Forderung auf Dollargrundlage zu errechnen sei, ganz gleichgültig, ob dem Rückerstattungsberechtigten damals oder heute eine Forderung auf Rückzahlung effektiver Dollar zustand bzw. zustehen würde.

Die Tatsache, daß wir auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt schon jetzt hinweisen, ändert nichts daran, daß der Antragsteller nach wie vor damit einverstanden ist, die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zurückzustellen.

Wir verweisen auf unseren Schriftsatz vom 6.5.1953.

Dr. Heil Strauss  
Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Barber & Labin  
gegen  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die  
direktion Hamburg.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

Large handwritten signature of Hans Labin.

Nehme ich zu der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 25.6.1953 wie folgt Stellung:

Dem Beschwerdeführer wird anzuempfehlen zu den Ausfertigungen der Beschwerde vom 25. VI. 53 Stellung zu nehmen.

1 Monat

28. VI. 53.

Jen

H. Labin  
29. JUN 1953

Handwritten number 2017.

Handwritten signature and stamp area.

Büro Wiedergutmachung  
Magdalenenstr. 64 a

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 81/53 -

2 WiK 386/52

S t r a u s s  
(RAe. Dres. Barber, Labin)

./.

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

rügt der Antragsteller in seiner sofortigen Beschwerde vom 14.2.1953 und den Ergänzungen vom 25.6.1953 und 17.5.1955 die in dem angefochtenen Beschluß vom 24.10.1952 u.a. erfolgte Feststellung des Schadensbetrags für entzogenes Passageguthaben in Reichsmark mit dem Wert im Zeitpunkt der Entziehung. Der Antragsteller fordert USA-Dollar 202 und RM 61,25, außerdem Zinsen. Der angefochtene Beschluß erstreckt sich ferner auf einen Betrag von 23439,-- RM Bankguthaben und 2025,-- RM Frachtguthaben.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Soweit der Antragsteller eine Verzinsung fordert, kann diese Frage erst durch das künftige Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt werden.

Der Antragsgegner schlägt zur Beendigung des Verfahrens folgenden Vergleich vor:

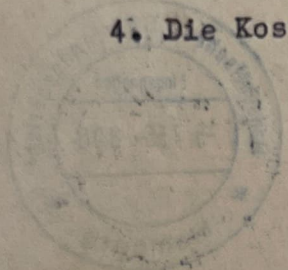
1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG Schadensersatz für am 14.2.1941 entzogene Guthaben wie folgt zu leisten hat:

- a) Bankguthaben in Höhe von 23439,-- RM
- b) Passageguthaben USA-Dollar 202,-- und 61,25 RM
- c) Frachtguthaben 2025,-- RM

2. Die Zinsfrage bleibt dem Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs vorbehalten.

3. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.

4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.



Im Auftrag

*Dr. Horstkotte*

(Dr. Horstkotte)

In der Reichsregierung

Deutsches Reich  
(G.D. H. 100)

Abschrift

von act. 19 - 5 His 401/52

37

Der Oberfinanzpräsident  
Devisenstelle

Hamburg 11, 5. Dezember 1940  
Großer Burstah 31, Hindenburghaus

Sachgebiet: F 8

Herrn  
Manfred Israel Leipziger

H a m b u r g 13  
Isestr. 49 IV.

Gegen die Abtretung von

ca RM 46.000,-

(i.W.: Sechsendvierzigtausend Reichsmark)

an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, zu Lasten Ihres bei der Vereinsbank in Hamburg, Hamburg 11, geführten beschränkt verfügbaren Sicherungskontos bestehen devisenrechtlich keine Bedenken.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt nur zur Beschaffung von Fremdwährungsbeträgen für Passagekosten in Höhe von ca. U.S.A. Dollar 720,- (Siebenhundertzwanzig USA.Lollar).

Im Auftrag



Für richtige Abschrift:

*Heinrich*, stizassistent  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. 44

Vergl. act 51-52. Hbg, den 11. Mai 1956

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
5. Zivilsenat

5 Wis 81/1953  
2 WiK 386/1952

Wilhelm  
Just. Insp.

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache

des Dr. Emil Strauss,  
31. Regency Lodge, Swiss, Cottage,  
London N.W. 3,

Antragsteller,

vertreten durch die Rechtsanwälte

Dres. Barber & Labin, Hamburg 11,  
Alter Wall 67/69,

*Abwesend v. act. 47 R.*

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-  
behörde, Verfahrensvertreter die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
(Az.: St 8 - BV - 43 b -),  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,  
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| 1. Vizepräsident         | Dr. Vogler,   |
| 2. Oberlandesgerichtsrat | Dr. Krönig,   |
| 3. Oberlandesgerichtsrat | Dr. Unglaube, |

am 23. Januar 1956 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers  
wird der angefochtene Beschluss des Landgerichts  
Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 24. Ok-  
tober 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlus-  
ses wurde der jüdische Antragsteller durch Erlass des

Th.

- 2 -

Befeh.  
Hamburg, den 17. 5. 56.  
Der Landgerichtspräsident

Reichsministers des Innern (Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 14. 2. 1941) ausgebürgert und sein Vermögen dem Reich für verfallen erklärt. Von der Einziehung wurde betroffen

- 1) ein Bankguthaben des Antragstellers bei der Firma C.H. Donner im Betrage von DM 23.439.--,
- 2) ein Guthaben bei der Firma Berthold Jacoby in Höhe von 2.025.-- RM,
- 3) ein Passageguthaben bei der HAPAG im Betrage von 202 USA-Dollar und 61,25 RM.

Auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers hat die Wiedergutmachungskammer am 24. 10. 1952 folgende Entscheidung getroffen:

Es wird festgestellt,

I. dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von

25.945,30 RM

für den Verlust eines Bankguthabens bei dem Bankhaus C.H. Donner, eines Guthabens vorausbezahlter Speditionskosten bei der Firma Berthold Jacoby und eines Passageguthabens bei der HAPAG zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 14. Februar 1941.

II. Der darüber hinausgehende Rückerstattungsantrag wird als unbegründet abgewiesen.

III. Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller allen Umfangs sofortige Beschwerde eingelegt, mit welcher er rügt,

dass die Wiedergutmachungskammer den Antragsgegner nicht zur Zahlung desjenigen D-Mark-Betrages verurteilt habe, den der Antragsteller aufwenden müsste, um sich gleichartige Vermögensgegenstände wiederzubeschaffen. Insbesondere rügt der Antragsteller, dass die Wiedergutmachungskammer den Antragsgegner nicht verurteilt habe, das in Verlust geratene Passage-Guthaben auf Dollar-Grundlage zu ersetzen.

Diese Beschwerde musste zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, da der Sachverhalt noch weiterer Aufklärung bedarf.

1) Bankguthaben bei der Firma C. H. Donner.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Board of Review in der Überweisung eines auf einem Giro-Konto stehenden Betrages, wie auch in der Pfändung solcher Beträge, nicht die Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes gesehen. Dies beruht darauf, dass Bargeld kein feststellbarer Vermögensgegenstand und zwischen Bargeld und Giralgeld kein Unterschied zu machen ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch nach den Feststellungen des Landgerichts das gesamte Vermögen des Antragstellers vom Antragsgegner für verfallen erklärt worden, und im Rahmen dieses Verfahrens ist auch das Bankguthaben des Antragstellers bei der Firma C. H. Donner in das Vermögen des Reiches übergegangen. Dieser Vorgang muss als Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes im Sinne des REG angesehen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob man in der Verfallserklärung nur den Untergang sämtlicher Vermögensrechte des Betroffenen oder auch schon deren Übergang auf das Reich erblicken will. In beiden Fällen hätte

vorliegendenfalls eine Entziehung stattgefunden, da auch im ersten Fall der Untergang der Rechtsstellung des Berechtigten hinsichtlich seines Bankkontos unmittelbar zur Entstehung einer entsprechenden neuen Rechtsstellung des Reiches führte; denn das Reich rückte nunmehr vollständig in die Verfügungsberechtigung des Berechtigten über sein Bankkonto ein (vgl. Entscheidungen des Senats/5 W 103/52 und 5 WiS 10/53).

Entzogen ist also ein feststellbarer Vermögensgegenstand, nämlich das auf dem Giro-Vertrag beruhende Verfügungsrecht des Antragstellers über sein Bankguthaben. Da dieses Recht nicht mehr durch Rückerstattungsanordnung zurückübertragen oder wieder hergestellt werden kann, muss der Antragsgegner, der unwiderlegt schuldhaft das Guthaben zum Erlöschen gebracht hat, gemäss Art. 26, Abs. 2 den Antragsteller so stellen, als ob dieser bis heute die Verfügung über das Bankkonto behalten hätte.

Zu ersetzen ist daher der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das Konto bis heute erhalten geblieben und gesetzmässig umgestellt wäre (vgl. die Entscheidung SRC 53/719 vom 28. 1. 1953). Hierbei wird folgendes zu beachten sein:

a) Durch die Währungsreform ist mit Wirkung vom 21. 6. 1948 die Deutsche Mark an die Stelle der früheren Reichsmark getreten (§ 1 WG), und zwar grundsätzlich im Verhältnis 1:10. Soweit hiervon Altgeldguthaben betroffen wurden, die bei einem Geldinstitut innerhalb des Währungsgebietes bestanden, sind ergänzend die Bestimmungen des UmstG. und des FestkG. (4. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens) zu beachten, aus denen sich eine weitere Kürzung des Umstellungsbetrages ergibt. Nach § 2 Abs. 1 des UmstG. waren dem Kontoinhaber

von der einen DM, die er für 10 RM erhalten sollte, zunächst nur 0,5 DM auf einem Freikonto gutzuschreiben, während die restlichen 0,5 DM auf ein Festkonto übertragen wurden, über das er nicht verfügen konnte. Von diesem Festkontobetrag wurden dann auf Grund der Vorschrift des § 1 FestkG 7/10 gestrichen, 2/10 auf das Freikonto übertragen und das restliche 1/10 konnte in mittel- und oder langfristigen Wertpapieren angelegt werden. Daraus ergibt sich insgesamt ein Umstellungsverhältnis von 10 (RM) : 0,65 (DM).

b) Soweit es sich um eine Altsparanlage im Sinne des Altspargesetzes vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt 1, S. 495) gehandelt haben sollte, ist auch der Betrag, der nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes dem Berechtigten zustehen würde, bei der Bemessung des Schadens zu berücksichtigen.

c) Zu ersetzen sind ferner die Zinsen, welche das Guthaben abgeworfen hätte, wenn es vom Reich nicht entzogen worden wäre. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts SRC 53/804, abgedruckt RZW 55, S. 278, welcher der Senat sich anschliesst. Eine weitere Zinspflicht entfällt.

2) Guthaben des Antragstellers bei der Firma Jacoby in Höhe von 2.025.-- RM.

Die Feststellung des Landgerichts über die RM-Höhe dieses Guthabens wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Entsprechend der Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28. Januar 1955 SRC 53/719 ist der Antragsgegner verpflichtet, den Antragsteller/<sup>so</sup>zu stellen, als ob ihm diese

Forderung heute noch zustünde. Die Forderung wird gemäss § 16 des Währungsgesetzes im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sein. Zur Verzinsung ist der Antragsgegner nur insoweit verpflichtet, als diese Forderung verzinslich war. Insoweit wird auf die oben zitierte Entscheidung des Obersten Rück-erstattungsgerichts Bezug genommen.

### 3) Passageguthaben.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Landgericht aus dem bei der Akte (Bl. 18) befindlichen Empfangsschein Nr. 21 56 99 entnommen, dass der darin quittierte Betrag von 202 USA-Dollar nur ein Rechnungsstab war und keine Forderung auf Auszahlung von USA-Dollar begründete. Dem ist beizutreten. Der Betrag ist -wie der Empfangsschein ausweist- in R-Mark zum Kurse von 2,50 bezahlt worden. Es hätte, wie sich aus dem Formular ergibt, die Bezahlung auch in Devisen stattfinden können. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass die Bezahlung in R-Mark die Bedeutung haben sollte, dem Einzahler einen Devisenwert zu schaffen, wenn er, wie es nach den aufgedruckten allgemeinen Beförderungsbedingungen zulässig war, den Betrag gegen eine Löschungsgebühr von 10% des vollen Fahrpreises sich zurückzahlen liess. Eine Devisengenehmigung ist auch für den Erwerb des Passageguthabens ersichtlich nicht erforderlich gewesen. Insofern unterscheidet sich dieser Fall von dem Sachverhalt in der Entscheidung des Senats 5 WiS 401/52. In letzterem Falle hat der Antragsteller mit Genehmigung der Devisenstelle einen Betrag von 46.000.--RM zur Beschaffung von Fremdwährungsbeträgen für Passagekosten aufgewandt. Zu ersetzen

ist mithin hier nur der im Verhältnis 10 : 1 umgestellte R-Mark-Betrag des Passageguthabens. Dieser beträgt aber möglicherweise insgesamt 566,25 RM. Der vom Landgericht angenommene Betrag von 481,30 RM ergibt sich daraus, dass die Reederei bei der Auszahlung an den Antragsgegner eine "Bearbeitungsgebühr" von 15% abgezogen und einbehalten hat (vgl. das Schreiben der Deutschen Amerikalinie vom 25. Oktober 1946, Bl. 25). Wenn hiernach auch der Antragsgegner nur einen Betrag von 481,30 RM vereinnahmt hat, so kann er sich doch unter Umständen dem Antragsteller gegenüber nicht auf den Abzug von 15% berufen. Die vom Antragsteller entzogene Forderung war ein Passageguthaben, also zweckbestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Zweckbestimmung hatte die Forderung einen Wert von 566,25 RM. Diesen Wert müsste der Antragsgegner nach Art. 26 Abs. 2 REG ersetzen, wenn die Minderung dieses Wertes darauf beruht, dass die Reichsbehörden die Ehefrau des Antragstellers widerrechtlich an der Ausreise gehindert haben. Dies wird noch aufzuklären sein. Hinsichtlich der Verzinsung gilt das oben Gesagte. Ferner wird noch die Aktivlegitimation des Antragstellers zu prüfen sein, der diesen Anspruch als Erbe seiner Ehegattin geltend macht (vgl. Schriftsatz vom 23. II. 1952 Bl.11).

Vogler

Krönig

Unglaube

Für richtige Abschrift:

*Seubert*, Justizassistent  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
 des Hanseatischen Oberlandesgerichts



5 Wis 81/1953

2 WiK 386/1952

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache  
des Dr. Emil Strauss,  
31. Regency Lodge, Swiss, Cottage,  
London N.W. 3,

Antragsteller,  
vertreten durch die Rechtsanwälte  
Dres. Barber & Labin, Hamburg 11,  
Alter Wall 67/69,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Freie und Hansestadt Hamburg - Finanz-  
behörde, Verfahrensvertreter die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
(Az.: St 8 - BV - 43 b -),  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,  
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter

- |                          |               |
|--------------------------|---------------|
| 1. Vizepräsident         | Dr. Vogler,   |
| 2. Oberlandesgerichtsrat | Dr. Krönig,   |
| 3. Oberlandesgerichtsrat | Dr. Unglaube, |

am 23. Januar 1956 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers  
wird der angefochtene Beschluss des Landgerichts  
Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 24. Ok-  
tober 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlus-  
ses wurde der jüdische Antragsteller durch Erlass des

Reichsministers des Innern (Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 14. 2. 1941) ausgebürgert und sein Vermögen dem Reich für verfallen erklärt. Von der Einziehung wurde betroffen

- 1) ein Bankguthaben des Antragstellers bei der Firma C.H. Donner im Betrage von DM 23.439.--,
- 2) ein Guthaben bei der Firma Berthold Jacoby in Höhe von 2.025.-- RM,
- 3) ein Passageguthaben bei der HAPAG im Betrage von 202 USA-Dollar und 61,25 RM.

Auf das Rückerstattungsbegehren des Antragstellers hat die Wiedergutmachungskammer am 24. 10. 1952 folgende Entscheidung getroffen:

Es wird festgestellt,

- I. dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von

25.945,30 RM

für den Verlust eines Bankguthabens bei dem Bankhaus C.H. Donner, eines Guthabens vorausbezahlter Speditionskosten bei der Firma Berthold Jacoby und eines Passageguthabens bei der HAPAG zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der 14. Februar 1941.

- II. Der darüber hinausgehende Rückerstattungsantrag wird als unbegründet abgewiesen.
- III. Der Beschluss ergeht gerichtskostenfrei, aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller allen Umfangs sofortige Beschwerde eingelegt, mit welcher er rügt,



HAMBURG, den 1. März 1956  
Dr. L/Gi

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer

Doppelte Abschriften

H a m b u r g

1) Nach Rückgabe d. Akten wyl  
2) Abschr. an AFD f. K in Wyl

2 WiK 386/52  
VI/Z 1721 - 2 -

1169 3 II 56  
Z: 2) abger. Dr. Z  
5.3.56.

In Sachen  
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich  
(Dres.Barber u.Labin)

tragen wir, nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht die Sache aufgrund unserer sofortigen Beschwerde vom 14. Februar 1953 an das Landgericht zurückverwiesen hat, zur weiteren Vorbereitung folgendes vor:

1) Bankguthaben bei der Firma C. H. Donner.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruht auf der - wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen - Annahme, daß der Antragsteller den Betrag von RM 23.439,- auf dem Kontokorrentkonto unangetastet und nahezu ertragslos von 1941 ab für lange Jahre hätte stehen lassen, bis das Guthaben im Jahre 1948 der Währungsumstellung zum Opfer gefallen wäre. Eine solche Annahme widerspricht allen Erfahrungen des täglichen Lebens.

a) Daß überhaupt ein Guthaben von solcher Höhe sich auf dem Girokonto ansammeln konnte, beruht ausschließlich auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen, nämlich einmal darauf, daß die gegen den Antragsteller bereits am 22. August 1938 erlassene Sicherungsanordnung, deren Original wir als

A n l a g e 9

überreichen, ihm jede Verfügung über sein Guthaben unmöglich machte und andererseits darauf, daß er infolge der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen sich gezwungen sah, nach Möglichkeit alle Vermögenswerte zu realisieren. So verkaufte er vor seiner Auswanderung ein Grundstück (Frommestr. 4 in Lüneburg) und mehrere Hypotheken, was nur mit Genehmigung der Devisenstelle möglich war, die es zur Bedingung machte, daß der Verkaufspreis auf Sperrkonto eingezahlt wurde. Die Ansammlung des Guthabens beruhte daher nicht auf der freien Entschließung des Antragstellers, sondern war durch Verfolgungsmaßnahmen bedingt.

- b) Kein verständiger Mensch hätte - noch dazu in den letzten Jahren des Krieges und in den ersten Jahren der Nachkriegszeit - derart große Beträge, wie die hier fraglichen, jahrelang ungenutzt auf der Bank liegen lassen.

Durchaus mit Recht hat z.B. das Oberlandesgericht Frankfurt in einem Beschluß vom 1.3.1955 (RzW 1955 S. 226) in einem ähnlichen Fall ausgesprochen:

"Es kann als dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge entsprechend angenommen werden, daß die Berechtigten so hohe Beträge ... nicht auf einem laufenden Konto hätten stehen lassen."

In dem vorliegenden Fall ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß der Antragsteller das Geld in Wertpapieren angelegt haben würde. Aus den beim Landgericht Hamburg unter den Aktenzeichen 2 WiK 736/52, 2 WiK 177/52 und 2 WiK 14/53 anhängigen Verfahren Dr. Emil Strauss ./.. Deutsches Reich ergibt sich, daß der Antragsteller vor seiner Auswanderung Wertpapiere im seinerzeitigen Verkaufswert von über RM 100.000,-- besaß.

Welche Wertpapiere der Antragsteller damals gekauft hätte, wenn ihm ein Betrag von ca. RM 25.000,-- zwecks Anlage zur Verfügung gestanden hätte, kann heute natürlich niemand mehr sagen. Sicher ist aber, daß er mehr als 10 % aus dem Währungsverfall hinübergerettet haben würde.

Das Oberlandesgericht Frankfurt führt hierzu in einer anderen Entscheidung vom 25.10.1953 (RzW 1956 S. 3) folgendes aus:

"Es ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß die Betroffenen ohne Verfolgung mindestens einen erheblichen Teil ihres Geldes wertbeständig angelegt und über die Währungsreform hinüber sich erhal-

ten hätten. Wer als Nichtverfolgter in Westdeutschland 1938 bis 1939 ein nicht unerhebliches Sachvermögen hatte, hat davon in aller Regel jedenfalls wesentlich mehr als dessen damaligen RM-Wert umgestellt 10 : 1 sich erhalten können."

In der bereits oben erwähnten eigenen Sache des Antragstellers (2 WiK 736/52), die einen Rückerstattungsanspruch für die zur Begleichung der Judenvermögensabgabe hingegenen Wertpapiere zum Gegenstand hat, haben die neuerdings von der Bankfirma C. H. Donner angestellten Ermittlungen ergeben, daß der heutige Wert dieser entzogenen Wertpapiere in D-Mark fast genau dem damaligen Wert in Reichsmark entspricht.

Beweis: Auskunft der Firma C. H. Donner.

Der Antragsteller verkennt dabei keineswegs, daß er nicht mit jeder weiteren Anlage in Wertpapieren eine gleich glückliche Hand gehabt haben würde.

Das Gericht wird daher den Schadensbetrag nach freiem Ermessen festzusetzen haben.

- c) Keinesfalls kann dieser Betrag geringer sein als 10 %, ein Umstellungsverhältnis, das sich schon aus dem wahlweise anwendbaren Surrogatanspruch des Art. 25 REG ergeben würde. Ein solcher Umstellungssatz ergibt sich auch aus Art. 4 des Dritten Teiles des am 5. Mai 1955 ratifizierten Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBI. II 1954 S. 57 ff.), durch den die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften dahin ergänzt sind, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmark-Verpflichtungen des Reichs gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von 10 RM zu 1 DM umzustellen sind.

In Übereinstimmung hiermit hat auch der Supreme Restitution Court, Herford, in Sachen Hirschberg (SRC/54/940) ausgesprochen:

"In normalen Fällen wird das angemessene Ergebnis durch Umstellung des RM-Betrages auf DM im Verhältnis von 10 : 1 erreicht."

Schließlich mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß auch der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der rückerstat-

tungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches in seinem § 11 für Geldverbindlichkeiten ein gleiches Umstellungsverhältnis von 10 : 1 vorsieht.

- d) Da das Reich selbstverständlich beim Erwerb der von ihm entzogenen Forderungen bösgläubig war, so ist der Schadensbetrag vom Zeitpunkt der Entziehung an zu verzinsen.

Wir verweisen auf den Artikel von Dr. Fraenkel in NJW 1955, Heft 50, S. 1868.

- e) Mit Recht hat das Oberlandesgericht in seinem Beschluß vom 23. Januar 1956 zu b) auf die Altsparerentschädigung hingewiesen, die bei Festsetzung des Schadensbetrages ggf. zu berücksichtigen ist.

Wir verweisen zu dieser Frage auch auf eine Entscheidung des OLG Celle vom 12.12.1955 (2 W 161/55 (RE)).

## 2) Guthaben bei der Firma Jacoby.

Wenn das Oberlandesgericht ausführt, daß eine Verzinsung nur dann in Frage komme, wenn die Forderung (d.h. seitens der Firma Jacoby) verzinslich war, so übersieht es, daß es sich auch hier um einen echten Schadensersatzanspruch handelt, der auch die Verpflichtung des Schädigers zur Verzinsung einschließt. Ohne Verfolgungsmaßnahmen wäre der Antragsteller nicht ausgewandert und hätte keine Transport- und Lagerkosten bezahlt. Abgesehen hiervon war das Reich vom Zeitpunkt der Entziehung an im Besitz des Geldes und hat es entweder nutzbringend angelegt oder hätte dies nach den Regeln ordnungsmäßiger Verwaltung fremder Gelder tun müssen (Art. 25, 27 REG).

## 3) Passageguthaben.

Aus dem gleichen Gesichtspunkt kann auch der Abzug von 15 % "Bearbeitungsgebühr" nicht den Schadensersatzanspruch des Antragstellers berühren. Es ist daher auch ohne rechtliche Bedeutung, ob "die Reichsbehörden die Ehefrau des Antragstellers widerrechtlich an der Ausreise gehindert haben".

Tatsächlich konnte die Ehefrau des Antragstellers von der Passage keinen Gebrauch machen, da sie, noch auf die Erteilung ihres Einwanderungsvisums für die USA wartend, am 13.10.1943 verstorben ist. Ob ihr Tod auch widerrechtlich vom Reich verschuldet ist, sei hier dahingestellt.

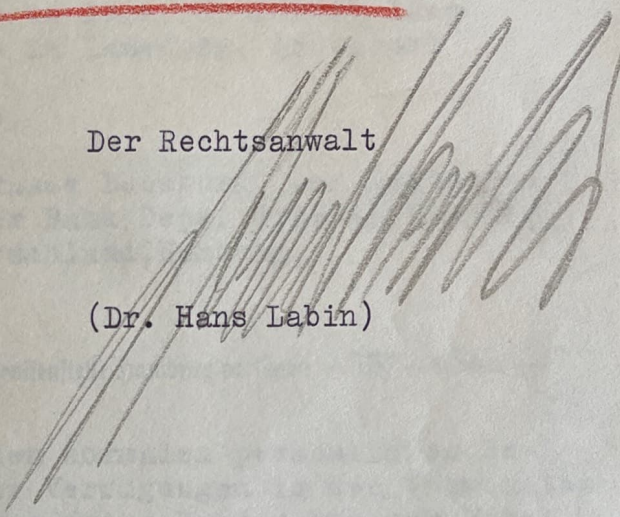
- 4) Zu der vom Oberlandesgericht angeregten Frage der Aktivlegitimation des Antragstellers wird bemerkt, daß dieser laut

Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 19.6.1950  
(76 VI 411/50) als alleiniger Erbe seiner am 13.10.1943 ver-  
storbenen Ehefrau ausgewiesen ist.

- 5) Sollte das Gericht es für angezeigt halten, die Entscheidung bis zum Erlaß des Dritte-Masse-Gesetzes auszusetzen, so hat der Antragsteller hiergegen keine Bedenken zu erheben.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)



## Vorläufige Sicherungsanordnung

Ich ordne hiermit auf Grund von § 37 a des DevGes vom 4. 2. 1935 i. V. mit § 2 der 9. DurchVerordnung zum DevGes vom 20. 2. 1937 mit sofortiger Wirkung an, daß  
der Prokurist Dr. jur. Emil Strauss, Hamburg, Agnesstr. 36,  
und dessen Ehefrau Maria geb. Gebhardt

1. mit der nachstehend angeführten Ausnahme über — ~~sein~~ — ihr — gesamtes Vermögen (Betriebs- und sonstiges Vermögen) insbesondere
  - 1.) die Grundstücke Lüneberg 8 in Lüne, Grundbuch Lüne Bd. 1 Bl. 24, und Frommestr. 4 in Lüneburg, Grundbuch Lüneburg Bd. 54 Bl. 19,
  - 2.) sämtliche Hypothekenbriefe,
  - 3.) sämtliche Wertpapiere,
  - 4.) die Guthaben bei der Sparkasse Lüneburg, der Deutschen Bank Lüneburg, der Dresdner Bank Depk. Grindel, Hamburg, und dem Bankhaus Simon Hirschland, Hamburg,

nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügen — ~~darf~~ — dürfen. —

## 2. Ausnahme von der Sicherungsanordnung:

Zur Bestreitung der laufenden normalen persönlichen Bedürfnisse darf im Rahmen der Verfügungen in den Vormonaten über die Guthaben bei den genannten Banken bis zur Höhe von je 500 RM, zusammen 1200,-RM, monatlich ohne Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügt werden. Ebenso fallen die Ertragnisse aus den Wertpapieren nicht unter diese Sicherungsanordnung, und es darf über sie frei verfügt werden. Für weitergehende Verfügungen ist die Genehmigung der Devisenstelle Hamburg erforderlich.

## 3. Besondere Auflagen:

Sämtliche Wertpapiere sind bei einer Devisenbank, deren Name der Devisenstelle Hamburg vorher anzugeben ist, ins Depot zu geben. Ueber dieses Wertpapierdepot oder einzelne Stücke desselben dürfen Sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle Hamburg verfügen. Der Depotschein ist der Devisenstelle Hamburg zur Einsichtnahme vorzulegen.

4.

## Gründe:

Dr. jur. Emil Strauss und seine  
Herr — ~~Ehefrau Maria geb. Gebhardt~~ — ~~XX~~ — sind — ~~Jude~~ — ~~XX~~ —

Es besteht Auswanderungs - Möglichkeit

Bei der in letzter Zeit immer mehr zunehmenden Abwanderung von Juden und den hierbei gemachten Erfahrungen ist es erforderlich, das Vermögen zu sichern.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 42 Abs 1 Ziff 8 des DevGes mit Gefängnis und Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft.
6. Diese vorläufige Sicherungsanordnung bleibt bis zur Bestätigung oder Aufhebung durch die Devisenstelle Hamburg wirksam.

Hamburg 8, 22. August 1938  
Boggenmühle 1

*Werner Zollinghoffer (St.)*  
Unterschrift (Name, Amtsbez)  
Zollfahndungstelle Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 386/52

- VI/Z. 1721 - 2 -

## Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

als ~~Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

Dr. Emil S t r a u s s

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Deutsches Reich

Röschmann, JAe.

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Labin

für Antragsgegner in Finanz-Assessor  
Seifert von der Oberfinanzdirektion.

Der Vertreter des Antragstellers erklärte, daß Herr Dr. Emil S t r a u s s gestorben ist und von seinem Sohn Peter S t r a u s s beerbt worden ist. Ein gegenständlich beschränkter Erbschein ist beantragt worden und wird dieser Tage erteilt werden. Der Bevollmächtigte verspricht, eine Vollmacht von Peter S t r a u s s beizubringen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien besprochen.

RA. Dr. Labin erklärte; Ich werde noch den Nachweis liefern, ob es sich um ~~Alt~~-Sparguthaben bei der Firma D o n n e r gehandelt hat und ob auf dieses Guthaben andere Spareinlagen wie z.B. eine zwangsweise zurückgezahlte Hypothek geflossen ist.

Doch werde ich zunächst den Ausgang eines Rückerstattungsverfahrens in Hamburg wegen dieser Hypothek abwarten und evtl. einen Kontoauszug vorlegen. Natürlich muß ich mir den Betrag, der mir in Hamburg evtl. für die Hypothek zugesprochen wird, von diesen in Hamburg anhängigem Verfahren später kürzen lassen.

Was das Guthaben bei der Firma J a c o b y anlangt, bin ich der Auffassung, daß eine Zinspflicht zum mindesten aus unge-rechtfertigter Bereicherung bestanden hätte und daß dieser Anspruch der "geldwerte Vorteil" im Sinne des § 16 Abs. 2 Bundesrückerstattungsgesetz ist.

Bezüglich des Passageguthabens werde ich auch noch näher mitteilen, aus welchem Grunde die Ehefrau, die erst nach ihrer Ausreise in London verstorben ist, die von ihr gebuchte Passage London/New York nicht ausnutzte.

Beschlossen und verkündet:

Neuer Termin soll auf Anruf bestimmt werden.

Jansen

Röschmann

1) Nach an Part  
20. 11. i Monat

17. 11. 52  
R

1 Monat

10. 23. 58

R

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

22. JAN. 1958

J

~~10. 23. 58~~

Es errechnet sich dann ein Betrag von DM ~~1.762,20.~~

82  
1752,26  
440,55

b) Zu diesem Betrag ist gemäß § 20 Abs. 3 i. Verb. m. § 16 Abs. 2 BRüG ein Betrag von 25 v.H. hinzuzurechnen.

Dieser Betrag beläuft sich auf DM 440,55.

Der Entschädigungsanspruch des Antragstellers beläuft sich somit auf insgesamt DM 2.202,75.

- 6) Hilfsweise wird gemäß Art. 25 REG br.Z., § 15 BRüG Herausgabe des Betrages von RM 8.811,--, umgestellt im Verhältnis von 10 : 1, d.h. also Zahlung eines Betrages von DM 811,10, zuzüglich eines Zuschlages von 25 %, d.i. DM 202,78, und somit insgesamt DM 1.013,88, verlangt.

## II. Guthaben Dr. Emil Strauss' bei der Firma Berthold Jacoby in Höhe von RM 2.025,--.

- 1) Der Betrag ist gemäß § 20 Abs. 1 BRüG i. Verb. m. § 16 UmstG im Verhältnis von 10 : 1 auf Deutsche Mark umzustellen.

Der Schadensersatzbetrag beläuft sich daher auf DM 202,50.

- 2) Auch hier steht dem Antragsteller ein Zuschlag von 25 % zu. Dr. Emil Strauss sind nämlich geldwerte Vorteile im Sinne des § 16 Abs. 2 S. 1 BRüG entgangen. Er hätte gegen Berthold Jacoby einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gehabt (vgl. Achilles-Greifff, 21. Aufl., Anm. 1 zu § 818 BEG).

## III. Passageguthaben bei der Hapag.

- 1) Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in dem Beschluß vom 23.1.1956 darauf hingewiesen, daß ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Entziehung einer Forderung in Höhe von ~~DM~~ <sup>RM 2</sup> 566,25 dann bestände, wenn diese Forderung gemindert wurde, weil die Reichsbehörden die Ehefrau von Dr. Emil Strauss widerrechtlich an der Ausreise gehindert haben.

Tatsächlich lagen die Dinge so, daß Frau Marie Strauss zufolge der November-Pogrome überstürzt ausreisen mußte, ohne abwarten zu können, bis die Einreise in die Vereinigten Staaten möglich gewesen ist. Sie mußte, ebenso wie

Hamburg xx13, den 16. Okt. 1952  
XXXXXXXXX App. 588  
Postanschrift: Hartungstr. 5  
Büro Wiedergutmachung:  
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer (3-fach)  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 2. WiK 386/1952 -  
VI/Z 1721 - 2 -

Dr. Emil S t r a u s s

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres. Barber, Labin,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg  
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu dem Schreiben der Firma Jacoby wie folgt Stellung:

Es steht fest, dass das Lagergeld für achtzehn Monate berechnet worden war, d.h. im vorliegenden Fall für die Zeit vom 1.7.1939 bis zum 31.12.1940. Ungedeckt waren also die Kosten für die Lagerung vom 1.1. bis zum 16.5.1941, dem Zeitpunkt der Versteigerung. Es kann angenommen werden, dass zur Bestreitung dieser Lagerkosten das Frachtguthaben herangezogen worden ist.

Pro Monat sind für die Lagerung RM 25,--  
(450 : 18) berechnet worden. Demnach wären von dem Frachtguthaben ca. 4 x 25 = RM 100,--  
verbraucht worden. Dieser Betrag wäre von dem Frachtguthaben in Höhe von RM 2.050,-- abzusetzen. Mit der Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe des verbleibenden Restbetrages in Höhe von RM 1.950,-- wegen Entziehung eines Frachtguthabens bin ich einverstanden.

Das tatsächlich eingezogene Frachtguthaben ist sicherlich in seinem Nennwert niedriger gewesen, da noch die Transportkosten zum Auktionator abgezogen wurden. Die Minderung um diese Unkosten ist jedoch in obiger Abrechnung nicht berücksichtigt worden, da es sich hierbei um Ausgaben gehandelt hat, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entziehungshandlung standen.

Dagegen mussten aber die Lagerkosten für die Zeit nach der Vermögensentziehung im Februar 1941 in Abzug gebracht werden, da diese auch ohne die Entziehungshandlung entstanden wären.-

Im Auftrag

(Sille)